

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p), vertreten durch Honsig & Kuenburg Rechtsanwälte, Schwarzstraße 27, A-5020 Salzburg, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Unteres Inntal einschließlich Hall“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen Übertragungskapazitäten JENBACH 3 (Kanzlerkehre) 104, 6 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg), 106,1 MHz“, „SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz“, „WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz umfasst das Versorgungsgebiet ein Gebiet, welches sich entlang des unteren Inntals von Wattens bis Kufstein erstreckt und Teile der Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein erfasst, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm an eine Zielgruppe der 14 bis 49 jährigen Personen. Das Musikformat umfasst eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport und nationale, internationale sowie regionale und lokale Nachrichten. Lokaler Bezug wird insbesondere in Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichten mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ hergestellt.

2. Der Antenne Österreich GmbH wird entsprechend § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5), die Teil des Spruches dieses Bescheides sind, beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß dieses Spruchpunktes gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchs-zwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.
5. Die Anträge folgender Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal einschließlich Hall“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 (Kanzlerkehre) 104, 6 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg), 106,1 MHz“, „SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz“, „WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz“ werden abgewiesen:
 - a) **Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG** (FN 251220 t beim LG Graz), vertreten durch Denk & Kaufmann Rechtsanwälte GmbH, Teinfaltstraße 4/8, 1010 Wien, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
 - b) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft GmbH.** (HR B 3021 beim Amtsgericht Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
 - c) **Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431 z beim LG Krems), Wiener Straße 96-102, 3500 Krems/Donau, gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G;
6. Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die Antenne Österreich GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
7. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.535/07-005 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Neue Vorarlberger Tageszeitung“, „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“ sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 04.07.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Sämtliche der insgesamt vier Anträge langten am 04.07.2007 fristgerecht ein. Die Antenne Österreich GmbH, bisherige Inhaberin der gegenständlichen Zulassung, beantragte deren neuerliche Erteilung, sowie in eventu die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“. Die Anträge der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH richteten sich ebenfalls auf Erteilung einer Zulassung. Mit Schreiben vom 19.07.2007 ergingen Ergänzungsersuchen an die Antenne Österreich GmbH und die Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH.

Am 20.07.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 20.07.2007 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 22.08.2007 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ein, worin diese keine besondere Präferenz äußerte. Mit Schreiben vom 21.09.2007 wurde die Stellungnahme den Verfahrensparteien übermittelt.

Mit am 01.08.2007 eingelangten Schreiben kam die Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH dem an sie ergangenen Ergänzungsauftrag nach.

Mit am 30.07.2007 eingelangten Schreiben entsprach die Antenne Österreich GmbH dem an sie ergangenen Ergänzungsersuchen.

Mit Schreiben vom 21.09.2007 wurden die Verfahrensparteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 17.10.2007 verständigt und Ihnen zugleich das frequenztechnische Gutachten des Amt sachverständigen vom 05.09.2007 und eine Übersicht über die im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme unter Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit binnen zwei Wochen übermittelt.

Am 17.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung über die Vergabe des Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ statt. Die Parteien wurden über eingelangte Ergänzungen der Parteien informiert und zur Akteneinsicht aufgefordert.

Mit Schreiben vom 23.10.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien die Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung sowie die von der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen.

Mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, gab die Antenne Österreich GmbH Änderungen der Gesellschafterstruktur bekannt.

Mit am 07.11.2007 eingelangten Schreiben übermittelte die Antenne Österreich GmbH eine Ankündigung, wonach Sie demnächst ein ergänzendes Vorbringen erstatten werde. Mit am 13.11.2007 eingelangten Schreiben erfolgte das angekündigte ergänzende Vorbringen.

Mit am 09.11.2007 eingelangten Schreiben übermittelte die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ein Schreiben, worin sie der KommAustria mitteilte, im Falle einer Zulassungserteilung den Sendebetrieb binnen drei bis vier Monaten ab Rechtskraft des Bescheides aufnehmen zu können.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ an die Antenne Österreich GmbH ab.

Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, das ergänzende Vorbringen der Antenne Österreich GmbH und jenes der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2007 übermittelt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

Mit am 04.12.2007 eingelangten Schreiben übermittelte die Antenne Österreich GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Mit am 07.12.2007 eingelangtem Schreiben übermittelte die Antenne Österreich GmbH eine Bestätigung darüber, dass die WF Beteiligungs GmbH und die MGÖ Privatstiftung abgesehen von jener an der Fellner Medien GmbH über keine weiteren Beteiligungen verfügen.

Mit am 13.12.2007 eingelangten Schreiben übermittelte die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG eine ergänzende Stellungnahme.

Mit am 14.12.2007 eingelangten Schreiben teilte die Antenne Österreich GmbH mit, dass die MGÖ Privatstiftung am 13.12.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde und nunmehr die Umstrukturierung gemäß dem Umgründungsplan abgeschlossen wäre. Mit demselben Schreiben übermittelte die Antenne Österreich GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug der MGÖ Privatstiftung.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ umfasst folgende fünf Übertragungskapazitäten:

- „JENBACH 3 (Kanzlerkehre) 104
- „6 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg), 106,1 MHz“
- „SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz“
- „WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz“
- „WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz“

Das mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet erstreckt sich entlang des unteren Inntals von Wattens bis Kufstein, wobei insgesamt etwa 115.000 Einwohner technisch erreicht werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol:

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik Abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH: „KRONEHIT“

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenorientierten Inhalten (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Regionalradio Tirol GmbH: „Life Radio (Tirol)“

Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik wird ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene) sein. Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Daneben wird geplant: Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturbericht-

erstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen. Ein detailliertes Programmkonzept liegt vor.

Antenne Österreich GmbH: „Antenne Tirol (Unterland)“

Vorgesehen ist ein 24-Stunden Vollprogramm. Die Kernhörerschicht sind die zwischen 14 und 49-Jährigen. Der Programmaufbau erfolgt auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition - darauf aufbauend soll für die ersten 52 Wochen ein "Hörbuchkonzept" mit Themenschwerpunkten (Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung) erstellt werden. Es wurde auch ein Redaktionsstatut angeschlossen.

Unterländer Lokalradio GmbH: „U1 Radio Unterland“

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Lokalradio Innsbruck GmbH: „Welle 1 Innsbruck“

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream- "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet.

Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur: „Radio Maria (Jenbach)“

Das Programm umfasst ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Christian Contemporary Music sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Antenne Österreich GmbH (Antenne Österreich)

Antrag

Die Antenne Österreich beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, sowie in eventu die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“.

Die Antenne Österreich beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich „Bezirk Melk und Mostviertel“ und „Oberösterreichischer Zentralraum“, sowie die Erweiterung bestehender Zulassungen und in eventu Zulassung in den Versorgungsgebieten „Bezirk St. Pölten“, „Nördliches und

mittleres Burgenland“, „Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“, „Salzkammergut“ und Erweiterung der bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Osttirol/Oberes Mölltal/Oberes Gailtal/Oberes Drautal/Hermagor, Weißensee“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660 p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich war zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fellner Medien AG, eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger, jeweils selbständig). Diese wurde gemäß den §§ 239 ff AktG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nämlich die Fellner Medien GmbH, umgewandelt (Eintragung ins Firmenbuch zu FN 269124x am 03.08.2007). Mit Eintragung ins Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien vom 30. August 2007 erfolgte eine Abtretung von 95% der Gesellschaftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der Wolfgang Fellner Privatstiftung an die WF Beteiligungs GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien, die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die Wolfgang Fellner Privatstiftung zu 5% und die WF Beteiligungs GmbH zu 95%. Die Wolfgang Fellner Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Die Stifter der Wolfgang Fellner Privatstiftung (FN 173833m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) sind die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%). Den Stiftern kommt nach der Stiftungsurkunde keine Einflussmöglichkeit auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wäre.

Die WF Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 269106w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der WF Beteiligungs GmbH sind

Wolfgang Fellner zu 50,1% und Dr. Fritz Fellner zu 49,9%. Die WF Beteiligungs GmbH hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der Wolfgang Fellner Privatstiftung. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden (wie dargestellt) 95% der Geschäftsanteile an der (zwischenzeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der Wolfgang Fellner Privatstiftung an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Anschließend erfolgte die Zustiftung der Anteile an der WF Beteiligungs GmbH; nunmehr steht die Fellner Medien GmbH zu 95% im Eigentum der MGÖ Privatstiftung und zu 5% im Eigentum der Wolfgang Fellner Privatstiftung. Die MGÖ Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich. Die Stifter der MGÖ Privatstiftung (FN 295786 f beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) sind die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%), sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sowie die F-Beteiligungs GmbH. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Wolfgang Fellner und Prof. Fritz Fellner, Geschäftsführer ist Wolfgang Fellner, seit 26.06.2007 selbständig.

Die dargestellten, seit Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEEN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz

- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz
- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „*Salzburg*“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.“

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antenne Österreich unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Das geplante Programm der Antenne Österreich soll jenem Programm entsprechen, welches derzeit von der Antenne Österreich im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gesendet wird.

Unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ soll ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in Wort- und Musikprogramm gesendet werden, das sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 jährigen bzw. Kernzielgruppe der 30 bis 45 jährigen richtet. Der Lokalbezug soll unter anderem durch laufende und hohe Einbindung der Hörer im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet hergestellt werden, die über diverse Musikwunschprogramme, wie etwa „Antenne Wunsch-Mittagspause“ und Sendungen, in denen die Hörer zu Wort kommen, wie etwa „Treffpunkt Antenne“ und das Senden von Hörer-Original-Tönen hergestellt wird.

Das Musikprogramm ist im spezifischen „Antenne-Format“ gehalten und besteht aus einer Mischung aus Rock- und Poptiteln mit Hitqualität aus den 60-er, 70-er, 80-er und 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten – in Zukunft auch aus dem zweiten – Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Der konkrete Musik-Mix für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird auf Basis von laufenden Nachfrageerhebungen, innerhalb der Zielgruppe der Antenne Österreich zusammengestellt. Dabei wird eine statistisch angemessene Zahl von HörerInnen im jeweiligen Versorgungsgebiet angerufen und um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel, die in Hörproben vorgespielt werden, gebeten. Die Ergebnisse der täglichen Call-Outs werden wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche ein. Dabei wird auch eruiert, inwieweit diese Musikstücke ausgetauscht bzw. durch neue ersetzt werden müssten und welchen Uhrzeiten derartige Nummern gespielt werden sollten. Die entsprechende Infrastruktur ist in Salzburg vorhanden; dort sind auch Tiroler als Musikforscher angestellt. Die Musikauswertung ist im Westen Österreichs relativ einheitlich gestaltet; zwischen den Versorgungsgebieten „Unteres Inntal“ und „Salzburg“ bestehen im Wesentlichen keine Unterschiede. Bei der Erstellung der Playlists werden Synergieeffekte in der Form genutzt, dass eine einheitliche Playlist für die Versorgungsgebiete „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Innsbruck“ und „Salzburg“ von einem Mitarbeiter erstellt wird, der in Salzburg arbeitet.

Gegenüber den Versorgungsgebieten im Osten Österreichs werden in den westlichen Versorgungsgebieten von den Hörern ältere und ruhigere Musiktitel bevorzugt. Dementsprechend sollen auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet häufiger Oldies (Rock- und Pop Titel aus Jahrzehnten vor den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts), italienische, französische und deutsche Titel und auch ruhigere und melodischere Musik gespielt werden.

Die musikalische Vielfalt wird erreicht, indem die täglichen Playlists einerseits aus einem großen zeitlichen Titelpool (fünf und in Zukunft sechs Jahrzehnte) und andererseits aus den diversen Segmenten der Stilrichtungen „Rock & Pop“ (wie etwa „soft Pop & Rock“, „Austro-Pop & Rock“, „Italo-Pop & Rock“, „anglo-amerikanische Hits“, deutschsprachige Hits“) zusammengestellt werden. Diese Rotation führt dazu, dass Wiederholungen einzelner Titel während eines Sendetags gering und eher die Ausnahme sind. Die einheitliche Basis-Playlist besteht aus einer mit einer Spezialsoftware erstellten Titelabfolge; diese Playlist steht dem jeweiligen Senderverantwortlichen zum (manuellen) Fine Tuning zur Verfügung. Auch der Moderator kann einzelne Titel aus der Playlist entfernen bzw. einbeziehen und auch die Abfolge der einzelnen Musiktitel innerhalb der Sendestunde selbst festlegen. Hörer können auch über die Internetplattform ihre Musikwünsche bekannt geben.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt inklusive Werbung und Verpackungselementen im Durchschnitt 20:80.

Das Wortprogramm soll vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes berücksichtigen. Der Lokalbezug des Wortprogramms soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder vollen Stunde, in den Prime Times alle halben Stunden, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dabei soll auf den unmittelbaren Nutzen für die Hörer Wert gelegt werden, etwa indem z.B. die Verkehrsnachrichten durch Tipps der Antenne-Redaktion (z.B. „der schnellste Weg durch den Morgenverkehr“) ergänzt werden. Lokalnachrichten sollen dreimal in der Früh, einmal zu Mittag und zweimal in der Drivetime – insgesamt also sechsmal – im Programm gesendet werden.

Die jeweils zur vollen Stunde gesendeten überregionalen Nachrichten werden derzeit noch von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH zugekauft, wobei es sich um eine von der Antenne Österreich vorgegebene Auftragsproduktion handelt, deren Inhalt in täglichen Redaktionsbesprechungen abgestimmt wird, und sollen in Zukunft – nämlich innerhalb des nächsten Jahres – eigenproduziert werden. Dafür muss noch entsprechendes Personal angeworben werden. Die Gestaltung der Weltnachrichten wird voraussichtlich in Wien erfolgen. Durch die Themenauswahl soll auf die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet eingegangen werden. Die Weltnachrichten sollen zwischen 6 und 20 Uhr gesendet werden.

Es bestehen Kooperationen mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessensvertretungen, privaten Vereinen und diversen öffentlichen Institutionen. Das Know-How aus Salzburg soll den Mitarbeiterinnen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beim weiteren Aufbau und der Pflege von Kooperationen behilflich sein.

Moderiertes Programm wird zwischen 6 und 24 Uhr gesendet. Die Sendung „Jukebox“ ist am Wochenende nicht moderiert. Die Sendungen „Antenne 80er Show“ und „Antenne Chartshow“ werden für alle mit dem „Antenne-Format“ versorgten Gebiete gemeinsam produziert und in all diesen Gebieten am Sonntag Nachmittag ausgestrahlt, wobei jeweils individuell für das jeweilige Versorgungsgebiet gesondert lokale Servicebeiträge (Wetter, Verkehr, lokale Werbung) gesendet werden. Es besteht die Möglichkeit, diese Sendungen in der Zusammenstellung unterschiedlich zu gestalten, und zwar dadurch, dass die Moderation beispielsweise von Udo Huber voraufgezeichnet wird. Die Sendung „Anrufen und Gewinnen“

wird derzeit ebenfalls in den westlichen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich einheitlich gestaltet. Die letzten drei Sendungen, nämlich die „Antenne 80er Show“, die „Antenne Chartshow“, und „Anrufen und Gewinnen“ werden in Wien gestaltet und nach der ersten Gestaltung nach Salzburg geschickt, wo der Musikredakteur weitere Planungen im Hinblick auf den Sendeplan vornimmt und diese zu den jeweiligen Versorgungsgebieten zubringt. Die einzelnen Moderations-Elemente der „Antenne 80er-Show“ werden wöchentlich von Udo Huber in Wien für alle Versorgungsgebiete der Antenne Österreich produziert; damit erfolgt auch die grundsätzliche Titelauswahl für die Show. Diese Elemente werden allen Sendern der Antenne Österreich zur Verfügung gestellt; daraus wird mithilfe der Sendesoftware lokal vor Ort die Sendung für das jeweilige Sendegebiet zusammengestellt und z.B. für das Sendegebiet Unteres Inntal bis einschließlich Hall dann auch mit den jeweiligen lokalen Serviceeinheiten vom Redakteur eigenständig zusammengesetzt.

Ebenso werden die Sendungen „Antenne Herzblatt“ und „Late Night Love“ für die westlichen Versorgungsgebiete, d.h. Unterland, Innsbruck und Salzburg in Moderation und Musik gemeinsam gestaltet, wobei auch hier lokale Hörerbeiträge aus dem jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden sollen. Die Sendungen „Wunschmittagspause“ und „Treffpunkt Antenne“ werden in den westlichen Versorgungsgebieten von der gleichen Moderatorin, Frau Sunny Rabl, moderiert. Die Moderation fällt für beide Versorgungsgebiete insofern unterschiedlich aus, als die technischen Möglichkeiten für ein individuelles Moderieren ausgenutzt werden. Aufgrund von Sendesoftware und Technik ist es z.B. möglich, dass Hörer-Beiträge (Telefonanrufe) aus den Versorgungsgebieten von der Moderatorin voraufgezeichnet werden und derartige Beiträge über Telefongespräche oder Hörerwünsche aus dem jeweiligen Versorgungsgebiet unterschiedlich ausgestrahlt werden. Die Musik für die Versorgungsgebiete in Tirol und Salzburg ist bei diesen beiden Sendungen unterschiedlich.

Direkt in Innsbruck von der Antenne Österreich gestaltet werden die Morgensendung, das Vormittagsprogramm und die Drivetime, weiters auch die Lokalnachrichten und der Servicebereich; dort soll Wertschöpfung für das Unterland erzielt werden.

Das Programm der Antenne Innsbruck unterscheidet sich vom Programm Antenne Unterland darin, dass im Unterland eigene Beiträge gesendet werden und das Service, also Wetter und Verkehr für diese beiden Gebiete unterschiedlich gestaltet werden. Die eigenen Beiträge für das Unterland befassen sich beispielsweise mit Veranstaltungen; die konkrete Häufigkeit solcher Beiträge hängt vom Vorkommen relevanter Veranstaltungen oder sonstiger berichtenswerter Ereignisse ab. Solche Ereignisse sind beispielsweise die Baugenehmigung für den „Wörgl Tower“, einem großen Geschäftsturm mit Einkaufszentrum, der Streit um die Mülldeponie Riederberg bei Wörgl, der Stillstand der Penken-Bahn in Mayrhofen oder der Streit betreffend das Landeskrankenhaus Kitzbühel sowie Wirtschaftsthemen wie etwa die laufende Berichterstattung über die finanzielle Situation der Firma Kneissl oder der Konkurs der Softwarefirma KTW. Weitere lokale Themen sind Bürgerinitiativen z.B. die „Bürgerinitiative Bruckhäusl aktiv“ betreffend die Mülldeponie Riederberg, Transitforum Austria und Verkehrsthemen. Darüber hinaus werden emotionale Themen wie z.B. Tempo 100 Beschränkung auf der Inntalautobahn oder der Bau der Unterinntal-Trasse von Hall-Kufstein aufbereitet. Über Großereignisse wie das Kitzbühler Hahnenkammrennen wird im verfahrensgenständlichen Versorgungsgebiet auch aus der Sicht des lokalen Tourismus – von den Vorbereitungsarbeiten und Vorbuchungen der Nächtigungen bis zur Tourismusbilanz nach dem Ereignis – berichtet. Weiters werden Veranstaltungstipps über Events im Unterland gesendet, wie z.B. Jounesse Schwaz – Jazz Big Band Graz im Paulinum in Schwaz, Kabarett Lachgas im Gemeindesaal in Kundl oder das 2. internationale Brixlegger Stockschießturnier im Matzenpark in Brixlegg. Bei größeren Veranstaltungen werden Vor- und Nachberichte gesendet. Zudem erfolgt laufende – vom lokalen Redaktionsteam aufbereitete – Berichterstattung über Unfälle, Tunnelsperren, Brände und andere chronikale Ereignisse. Dabei wird mit lokalen Behörden und Institutionen in den diversen Bezirken zusammengearbeitet.

Das Programm für Innsbruck Stadt und das Tiroler Unterland soll somit kein einheitliches sein; das lokale Programm wird auch von der Antenne Österreich den lokalen Wirtschaftstreibenden gezielt als Werbefläche angeboten.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Österreich primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld ist als Coach der Station Manager für die von der Antenne Österreich veranstalteten Programme tätig. Er ist seit 1995 ununterbrochen als Chefredakteur und Station Manager für Hörfunkveranstalter tätig. Hans Martin Paar ist Programmdirektor bei der Antenne Österreich. Er war beim Programm „Antenne Salzburg“ ab 1995 als Redakteur, ab 1996 als Chefredakteur und ab 2000 als Programmdirektor tätig.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig.

Als Veranstalterin des Hörfunkprogramms „Antenne Tirol“ in den Versorgungsgebieten Lienz, Innsbruck und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt die Antenne Österreich seit mehreren Jahren über eine Niederlassung mit Aufnahmestudio, Büro- und Besprechungsräumlichkeiten in Innsbruck.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des Programms zusammenhängen, sollen die der Antenne Österreich zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten genutzt werden. So greift etwa die Antenne Tirol in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know How, bei der Erstellung von Playlists für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet, das Training der Mitarbeiter, die Music-Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration auf die Ressourcen der Antenne Österreich zurück, wobei die redaktionelle Hoheit und Verantwortung bei den für das Programm im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verantwortlichen Mitarbeitern liegt.

Das in der Niederlassung Tirol ansässige Team, welches ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, umfasst 13 Mitarbeiter für Programm, Vermarktung und Vertrieb. Neun von diesen 13 Mitarbeitern nehmen auch Aufgaben für das Programm der Antenne Innsbruck wahr. Das Team setzt sich aus einem Stationmanager, drei fixen Moderatoren, zwei freien Moderatoren, zwei lokalen fixen Redakteuren, zwei lokalen freien Redakteuren, einem freien Mitarbeiter für die Playlist und zwei Mitarbeitern für

den lokalen Verkauf zusammen. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen auch weiterhin durch das Führungsteam der Antenne Österreich und den für diese Bereiche zuständigen Mitarbeitern betreut werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Jahr ein operatives Ergebnis von EUR 30.424, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 99.008, im dritten Jahr in Höhe von EUR 182.120, im vierten Geschäftsjahr von 255.191 und im fünften Jahr von 329.410 ausgeht.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 387.404 im ersten auf EUR 801.774 im fünften Jahr. Die operativen Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 379.530 im ersten und EUR 496.773 im fünften Jahr.

Die im Finanzplan mit rund EUR 134.000 im Jahr angegebenen Personalkosten für insgesamt 13 Mitarbeiter erklären sich so, dass diese Mitarbeiter nicht Vollzeit arbeiten und außerdem noch weitere Posten im Finanzplan für Personalkosten vorgesehen sind, wie etwa Programmhonorare.

Die Antenne Österreich verweist darauf, dass sie im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits seit dem 01.01.2005 als „Antenne Tirol“ ein lokales Hörfunkprogramm veranstaltet. Nach den Radiotestwerten 2006 lag die Tagesreichweite bei 28.000 Hörern und die Hörerzahl pro Woche bei 155.000 (Altersgruppe 10+). Die Antenne Österreich wird auch in Zukunft mit dem Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren. Der lokale Werbezeitenverkauf für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird weiterhin von dem lokalen Verkaufsteam der Niederlassung Tirol durchgeführt werden, wobei dieses Team vom Sales Direktor Walter Ringsmuth begleitet und weiter geschult wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Österreich können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in Innsbruck und Unterland bzw in einem Programm Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne Österreich (z.B. „Antenne Österreich gesamt“, „Ost-Kombi“ oder „West-Kombi“) angeboten werden.

Die Anfangsverluste sind bereits überwunden, der Break-Even wurde im Jahr 2006 erreicht. Im Fall einer Wiedezulassung fallen keine Gründungskosten oder Anfangsinvestitionen in Sendeanlagen, Technik und Infrastruktur an.

Die Antenne Österreich hat bei der BTV, Bank für Tirol und Vorarlberg ein Festgeld in Höhe von EUR 750.000 aktuell veranlagt. Darüber hinaus verfügt sie über ein eingezahltes Stammkapital von EUR 35.000, und verweist auf den Rückhalt der Unternehmensgruppe der Fellner Medien AG.

Lokale Werbepartner und Unternehmen, wie die Bergbahnen Patscherkofel, das Silberschaubergwerk in Schwaz und andere Partner wie z.B. der ARBÖ Tirol (betreffend Verkehrsinformationen) haben sich über die bisherige gute Zusammenarbeit bereits ausgesprochen und sehen einer Fortsetzung der Partnerschaft positiv entgegen.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich vorgelegte technische Konzept ist realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“ der Antenne Österreich aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt. Durch

die Zulassung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes an die Antenne Österreich entsteht in Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ der Antenne Österreich ein Doppelversorgungsgebiet im Ausmaß von ca 13.000 Personen, welche für eine durchgehende Versorgung technisch unvermeidbar ist, weil es keine sinnvolle Alternative ohne wesentliche Beeinträchtigung des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“ gibt.

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Steiermark)

Antrag

Die Antenne Steiermark Regionalradio beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist eine zu FN 251220 t beim LG für ZRS Graz eingetragene Personengesellschaft mit Sitz in Dobl (Steiermark). Die Gesellschaft ist durch Umwandlung gemäß den §§ 1 ff Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 304/1996, aus der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 58701 a beim LG für ZRS Graz) hervorgegangen. Die aktuelle Rechtsform besteht seit 09.09.2004 und wurde der KommAustria im Verfahren hinsichtlich der Änderung der Eigentumsstruktur mitgeteilt. Ein aktueller Gesellschaftsvertrag vom 23.07.2004 liegt der KommAustria vor. Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Antragstellerin ist die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, Kommanditist ist die Styria Medien AG. Die Haftsumme beträgt EUR 72.672,84. Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH vertritt seit 09.09.2004 selbständig. Alleingesellschafter der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH ist die Styria Medien AG mit einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Die Geschäftsführer Dr. Klaus Schweighofer und Rudolf Kuzmicki vertreten seit 14.09.2004, Gottfried Bichler seit 01.07.2006 gemeinsam mit je einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH ist auch persönlich haftende Gesellschafterin der Antenne Kärnten GmbH & Co KG; diese ist eine zu FN 239217s beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt, Kärnten.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die zu FN 192103 f beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, deren Stammkapital EUR 35.000 beträgt und zur Gänze einbezahlt worden ist. Kommanditistin der Antragstellerin ist die zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Styria Medien AG mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 1.500.000,-. Sämtliche Anteile der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH befinden sich wiederum im Eigentum der Styria Medien AG.

Die Antenne Steiermark Regionalradio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steiermark“ auf Grund des Bescheids des BKS vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005, von 01.09.2005 bis 01.09.2015. Die Antenne Steiermark Regionalradio ist Alleineigentümerin der rca radio content austria GmbH (FN 238471 v beim LG für ZRS Graz), einem Unternehmen, welches zur Erstellung und Lieferung von Nachrichten für österreichische Privatradiostationen gegründet wurde und seit Ende 2003 besteht. In den Hörfunkprogrammen u.a. Antenne Steiermark und Antenne Kärnten werden die von der rca radio content austria GmbH produzierten internationalen und nationalen Nachrichten gesendet (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2005, KOA 1.160/05-24).

Die Anteile der Styria Medien AG stehen zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Pressverein Privatstiftung), einer zu FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Privatstiftung. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7% sowie die Herren Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein ist zudem im Besitz der restlichen 1,67% der Anteile der Styria Medien AG. Der Katholische Medien Verein (ZVR: 064179971) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Stifters und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss des Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Die Styria Medien AG hält folgende unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% an der Printmedieninhaberin „Die Presse“ Verlags GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Darüber hinaus hält die Styria Medien AG über ihre 100%ige Tochtergesellschaft GH Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 180570 w beim LG für ZRS Graz) durchgerechnet 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim LG Leoben). Die Ennstaler Lokalradio GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren bis 11.11.2012 ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“.

Ferner ist die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz) und GH Vermögensverwaltungs- GmbH zu insgesamt 51% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim LG Leoben) beteiligt. Davon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 2% treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs-GmbH (durch die Mocharitsch –Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH, FN 84804 m beim LG Leoben) gehalten. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“. Sie veranstaltet in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet das Programm „89,6 Das Musikradio“.

Zu weiteren 50% war die Styria Medien AG bis zum Abschluss eines Abtretungsvertrages am 15.06.2007 über ihre 100%igen Tochtergesellschaften GH Vermögensverwaltungs-GmbH und PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben) beteiligt, wobei davon 25,1% über die GH Vermögensverwaltungs- GmbH und 24,9% über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH gehalten werden. Die Anteile wurden an die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 182946 p beim LG für ZRS Graz) veräußert und am 25.07.2007 ins Firmenbuch eingetragen. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008. Der Name ihres Hörfunkprogramms lautet „A1“.

Die Styria Medien AG hielt bis zum Abschluss eines Abtretungsvertrages am 15.06.2007 darüber hinaus durchgerechnet 100% der Anteile der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213 i beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftender Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926 t beim LG für ZRS Graz), über letztere und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782 x beim LG Klagenfurt), welche als Kommanditistin fungiert. Die Anteile an der Lokalradio Beteiligungs GmbH wurden an Mag.(FH) Gerhard Pemberger, geb. 28.12.1977 (Stammeinlage - jeweils zur Hälfte geleistet: EUR 2.100,-), Dr. Walter Moser, geb. 03.02.1949 (EUR 10.850,-), Dkfm. Walter Groier, geb. 17.07.1949 (EUR 10.850,-), Franz Miklautz, geb. 29.05.1971 (EUR 5.600,-) und Mag. Matija Kampus, geb. 31.12.1972 (EUR 5.600,-) veräußert und am 02.08.2007 Firmenbuch eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Kommanditisten sind nunmehr Dr. Walter Moser (Vermögenseinlage: EUR 10.850,-), Dkfm. Walter Groier (EUR 10.850,-), Franz Miklautz (EUR 5.600,-), Mag. Matija Kapus (EUR 5.600,-) und Mag. (FH) Gerhard Pemberger, (EUR 2.100,-). Dies wurde am 15.09.2007 im Firmenbuch eingetragen. Treuhandverhältnisse oder Vorkaufsrechten bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bestehen nicht. Eine neuerliche (mittelbare) Veräußerung von Anteilen an die Styria Medien AG ist nicht geplant. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008 und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“.

Ferner hielt die Styria Medien AG bis zum Abschluss eines Abtretungsvertrages am 15.06.2007 100% der Anteile der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729 y beim LG Klagenfurt) und deren persönlich haftenden Gesellschafterin, der Lokalradio Beteiligungs GmbH, über diese und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (zu diesen siehe bereits im vorigen Absatz). Treuhandverhältnisse oder Vorkaufsrechten bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bestehen nicht. Eine neuerliche (mittelbare) Veräußerung von Anteilen an die Styria Medien AG ist nicht geplant. Die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren bis 31.03.2008. Sie veranstaltet ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

Die Styria Medien AG besitzt 100% der Anteile der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 252838 x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Graz, Steiermark. Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG veranstaltet im Bundesland Steiermark ein regionales Kabelfernsehprogramm.

Darüber hinaus ist die Styria Medien AG zu 24,5% an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., einer zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, ein als Fensterprogramm ausgestaltetes Satellitenfernsehprogramm in Österreich (davor aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 22.06.1998, GZ 611.801/7-RRB/98, seit 01.07.1998 bis zum 30.06.2005).

Die Styria Medien AG hält weiters 100% der Anteile der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG, einer zu FN 239220 w beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenen Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt, Kärnten. Die KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG veranstaltet im Bundesland Kärnten ein regionales Kabelfernsehprogramm.

Die Styria Medien AG hält 100% der Anteile der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959 w beim LG für ZRS Graz), welche die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ herausgibt. Deren 100% Tochter ist die Wochenmarkt Verlags-GmbH & Co KG (FN 239740 i beim LG für ZRS Graz), welche die Wochenzeitung „PM Privatmarkt“ herausgibt. Die Styria Medien AG ist darüber hinaus zu 100% an der „Die Presse“ Verlags-Ges.m.b.H. & Co KG (FN 218199 g beim HG Wien), der Verlegerin der Tageszeitung „Die Presse“, beteiligt. Ferner ist die Styria Medien AG zu 100% an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag AG (FN 105696 k beim HG Wien) beteiligt, welche die Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ verlegt. Schließlich verfügt die Styria Medien AG auch über eine Beteiligung teilweise über die „Die Presse“ Verlags-Ges.m.b.H. & Co KG in Höhe von insgesamt 27,2% an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG“, Verlegerin einer wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift (FN 23194 i beim HG Wien). Deren persönlich haftende Gesellschafterin ist die „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.“ (FN 94505 d beim HG Wien). Als Kommanditisten sind neben der Styria Medien AG die Schlüsselverlag J.S. Moser Gesellschaft m.b.H. (FN 43710 f beim LG Innsbruck), deren 100%ige Gesellschafterin die Moser Holding Aktiengesellschaft (FN 37129b beim LG Innsbruck) wiederum 100% der Anteile an der Regionalradio Tirol GmbH hält, welche Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 ist (FN 293405d beim LG Innsbruck). Weiters sind Kommanditisten die J. Wimmer GmbH (FN 83385 a beim LG Linz), die Zeitungs- und Verlags-Gesellschaft m.b.H. (FN 74035 a beim LG Feldkirch), die Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 90810 w beim LG St. Pölten), die Eugen Ruß Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN59302 i beim LG Feldkirch), die Deutscher Supplement Verlag GmbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 7788), die „Salzburger Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 177186 v beim LG Salzburg) sowie die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Die angeführten Unternehmen sind überdies auch Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschaft, der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H.“. Die Styria Medien AG verfügt ferner über eine Beteiligung an der ebenfalls wöchentlich erscheinenden Zeitung des Verlags Die Furche Zeitschriftenbetriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 7458 v beim HG Wien) im Ausmaß von 79%.

Daneben hält die Styria Medien AG über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Styria Wochenzeitungs & Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 240197 g beim LG für ZRS Graz) Beteiligungen an einer Reihe von Verlegern lokaler Wochen- bzw. Monatszeitungen in der Steiermark, namentlich der Grazer Woche, der Murtaler Zeitung, der neuen Obersteirer, der Hartberger Zeitung, der Südweststeirerwoche, der Bildpost und der Weizer Zeitung. Darüber hinaus bestehen 100%ige Beteiligungen an lokalen Kärntner Wochenzeitungen (Kärntner Woche Zeitungs-G.m.b.H. & Co KG, FN 239624p beim LG Klagenfurt, – Kärntner Woche, Kärntner Regional Medien GmbH, FN 213032h beim LG Klagenfurt – lokale Monatsmagazine) sowie auch an Zeitungen in Kroatien und Slowenien.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Antenne Steiermark wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2005, GZ KOA 1.160/05-024, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ erteilt. Die Zulassungsperiode begann am 01.09.2005 und endet am 01.09.2015.

Das Programm umfasst laut Zulassungsbescheid im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger,

60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Beantragtes Programm

Das geplante Programm „Tirol On Air“ der Antenne Steiermark soll im AC-Format ausgestrahlt werden und ist – bis auf die nationalen- und Weltnachrichten – ein zu hundert Prozent eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Zielgruppe sind die 14 bis 49 jährigen, Kernzielgruppe sind 35 bis 49 jährige. Montag bis Freitag zwischen 5 und 24 Uhr bzw. Samstags zwischen 6 und 24 Uhr wird moderiertes-, ansonsten unmoderiertes Programm gesendet. Während der Nachtschiene von 20:00 bis 05:00 Uhr früh läuft automatisiertes Programm.

Das Musikprogramm der Antenne Steiermark besteht im Wesentlichen aus Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute; es umfasst jedoch weder Rock noch Rap oder harte Dance-Elemente. Zusätzlich werden sog. Ohrwürmer gespielt, insbesondere Oldies aus den 60er und 70er Jahren. Darüber hinaus trägt das Musikprogramm in besonders starkem Maße der österreichischen Musiktradition Rechnung, wobei hier sowohl Austropop aus den 70er Jahren (z.B. Georg Danzer) wie auch von heute (z.B. Christl Stürmer) gespielt wird.

Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung und Verpackungselementen 30:70.

Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von der 100%-Tochter der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, der rca radio content austria GmbH produziert und immer fünf Minuten vor der vollen Stunde live ausgestrahlt. Von dieser werden auch sog. „Specials“ zu besonders herausragenden Ereignissen aufbereitet, etwa zu Kriegsereignissen, Wahlen und Jahresrückblicken. Die regionalen Nachrichten hingegen, ebenso wie die Verkehrs- und Wetternachrichten werden von den Redakteuren und dem Serviceteam der Antenne Steiermark gestaltet. Die geplante Dauer der Lokal- bzw Tirol-Nachrichten beträgt jeweils rund zwei bis drei Minuten.

Programm-Kooperationen mit der Antenne Kärnten oder Antenne Steiermark sind nicht geplant; vielmehr soll 100% eigengestaltetes Programm vor Ort als Stand-Alone Lösung gestaltet werden.

Das Sendeschema der Antenne Steiermark sieht von Montag bis Freitag grundsätzlich folgende Struktur vor: In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr wird die Morgensendung „Guten Morgen Tirol“ ausgestrahlt, die vorwiegend Information und Servicenachrichten (Wetter und Verkehr) sowie regionale Beiträge beinhaltet. Regionale Nachrichten werden jeweils fünf Minuten vor der halben Stunde gesendet. Zwischen 09:00 und 14:00 Uhr wird die Sendung „Tirol bei der Arbeit“ ausgestrahlt, worin Tagesthemen und Serviceorientierung im Vordergrund stehen. Themen sind die Bereiche Gesundheit, Familie, Wellness, Geld und anderes. In dieser Sendeschiene werden auch Musikwünsche entgegen genommen. Von 14:00 bis 20:00 Uhr wird die Sendung „Tirol Mittendrin“ ausgestrahlt, die sich vorwiegend an Hörer richtet, die im Auto unterwegs sind. Daher werden hier verstärkt Themen wie Freizeitaktivitäten, Verkehrsinformationen, Aktuelles aus Tirol und Zusammenfassungen des Tages gesendet. Von 20:00 bis 24:00 Uhr wird die Sendung „Überdosis G'fühl“ ausgestrahlt, in der im Wesentlichen sanfte und beruhigende Musik gespielt wird und auch Hörerwünsche entgegengenommen werden. Am Wochenende sollen anstelle der Sendungen „Tirol bei der Arbeit“ und „Tirol Mittendrin“ die Sendungen „Schönes Wochenende“ und „Sport und Freizeit“ ausgestrahlt werden.

Das Hörfunkprogramm „Tirol On Air“ der Antenne Steiermark im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll regional ausgerichtet sein. Pro Tag sollen durchschnittlich fünf Beiträge aus den Regionen gesendet werden. Mittels regionalen Wettermeldern sollen

stündlich zumindest zweimal aktuelle Wetterwerte gesendet werden. Das Verkehrsservice umfasst Staumeldungen, allgemeine Verkehrsnachrichten und das sogenannte „Blitz-Service“, das Autofahrer zu gemäßigttem Fahren animieren soll. Planquadrat und Alkohol-Kontrollen sollen nicht durchgegeben werden. Zumindest viermal pro Stunde sollen die Moderatoren die aktuellsten Verkehrsmeldungen aus Tirol durchgeben. Weiters soll auf regionale sportliche Ereignisse im Rahmen der Nachrichtensendungen Bezug genommen werden. Darüber hinaus soll das Programm Konsumenteninformation – z.B. über die Grippewelle in Tirol (Ärzte-Wochenenddienst etc.) beinhalten. Freizeittipps sollen die Hörer dreimal täglich über kulturelle, sportliche und soziale Veranstaltungen informieren. Tirol-Nachrichten sollen täglich um 05:25, 06:25, 07:25, 08:25, 14:25, 15:25, 15:25, 16:25, 17:25, 18:25 und 19:25 Uhr gesendet werden.

Das geplante Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Erfahrung als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Steiermark“.

Die operative Geschäftsführung von Tirol On Air sollen Rudolf Kuzmicki und Gottfried Bichler übernehmen. Rudolf Kuzmicki soll zusätzlich die Agenden des Marketingleiters übernehmen. Diese sollen sämtliche anfallenden Agenden in Abstimmung mit dem Vorstand der Styria Medien AG. Dr. Klaus Schweighofer leitet das Beteiligungsmanagement der Styria Medien AG, ist Vorstand der Styria Media International AG und ist als Vertreter des Eigentümers Geschäftsführer von Tirol On Air. Herr Bichler und Herr Kuzmicki können jeweils elf Jahre und Dr. Schweighofer fünf Jahre Radioerfahrung vorweisen.

Als Unterstützung für den Geschäftsführer ist die Anstellung einer Ganztags-Sekretärin geplant, die auch anfallende Sekretariatsagenden für den Bereich „Programm“ mitbetreuen soll.

Der Bereich „Programm“ soll von einem Programmchef geleitet werden, der auch für die umfassende Organisation, Ablaufplanung, Mitarbeiterbetreuung, Gestaltung und Inhalte der Programme verantwortlich ist. Neue Mitarbeiter für das Programm werden von der Programmleitung ausgewählt und entsprechend geschult. Die Programmleitung soll für ihren Bereich auch Budgetverantwortlich sein.

Ein Producer soll sämtliche Aktionen, Gewinnspiele, Live-Einstiege etc. die entsprechenden Jingles, Drops, Promos, etc. liefern und diverse Verpackungselemente für die einzelnen Moderatoren und Sendungen gestalten. Ein HörerInnenservice nimmt Höreranrufe entgegen und bearbeitet Höreranfragen.

Der Bereich Moderation umfasst die Moderation und Vorbereitung einer Sendung. Einige Moderatoren haben fixe Moderationsschienen, andere moderieren nur, wenn sie punktuell gebraucht werden und arbeiten sonst in anderen Programmbereichen.

Der Verkaufsleiter führt Umsatzplanung und Überprüfung der Zielerreichung, die Unterstützung der Werbeberater bei Terminen oder die Entwicklung von Neuprodukten durch und ist zudem aktiv im Verkauf tätig und betreut Key Accounts. Die Betreuung der heimischen Wirtschaft soll regional strukturiert und auf vier Werbeberater aufgeteilt werden, die im Außendienst unterwegs sind und in den ihnen zugewiesenen Gebieten Werbesekunden und Promotions verkaufen.

Die Disposition unterstützt die Verkaufsleitung in der Erledigung administrativer Tätigkeiten. Sie ist auch für den Monatsabschluss im Bereich „Debitoren“ verantwortlich. In der

Disposition werden Kundenanfragen erster Instanz bearbeitet, es werden gebuchte Aufträge in das Dispositionssystem eingegeben und fakturiert und Werbepläne erstellt. Hier soll auch das Mahnwesen abgewickelt und sämtliche Aussendungen an Kunden koordiniert werden.

Der Techniker soll Budgetverantwortung für das Investitionsbudget erhalten, den Einkauf von technischem Material koordinieren und nebenbei die Elektrogeräte im Haus warten, da er ausgebildeter Sendetechniker ist.

Insgesamt sollen – die drei Geschäftsführer, welche vor Ort tätig sein sollen nicht eingeschlossen – 25 Mitarbeiter ausschließlich vor Ort das Programm gestalten; dabei soll es sich, soweit möglich, um Tiroler handeln. Derzeit werden zwar Gespräche mit potenziellen Mitarbeitern geführt, konkrete Namen können aber aufgrund teilweiser aufrechter Dienstverhältnisse dieser Personen nicht genannt werden. Auch zur Person des Programmchefs werden bereits Gespräche geführt.

Auf Aus- und Fortbildung wird großen Wert gelegt. Diese soll durch eigene, erfahrene Mitarbeiter und Coaches sowie Seminare, die von externen Trainern abgehalten werden, erfolgen. Die externen Ausbildungsmaßnahmen beinhalten Trainings in Service Training, Sport Live Reportage, Führungstraining, Beitrags- und Interview Training, und Journalistisches Denken und Recherche; die internen Moderation-, Reportage-, Schneide-Technik, Moderation Aircheck, Sprachtraining, Beitrags-Airchecks.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die geplanten Erlöse aus dem Verkauf von Werbezeiten durch regionalen Verkauf sowie Erlöse aus nationalem Werbezeitenverkauf durch die RMS Austria stammen sollen. Darüber hinaus berief sich die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur und führte aus, dass die Styria Medien AG in der Lage sei, die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu gewährleisten. Darüber hinaus legte die Antenne Steiermark eine Patronatserklärung der Styria Medien AG vor, worin diese sich verpflichtet, die Steiermark mit den aus der Ausübung einer Hörfunkzulassung entstehenden finanziellen Verpflichtungen erforderlichen Mitteln auszustatten.

In der eingereichten Erfolgsplanung geht die Antragstellerin für das erste Geschäftsjahr von Gesamterlösen in Höhe von EUR 1.942.000 aus, die sich aus regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 1.300.000 und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 612.000 sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 30.000 zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr insgesamt EUR 1.755.505. Für das zweite Geschäftsjahr nimmt sie höhere Erlöse in Höhe von insgesamt EUR 2.087.240, zusammengesetzt aus EUR 1.430.000 an regionalen und EUR 624.240 an nationalen Erlösen und 33.000 an sonstigen Erlösen, und auch höhere Kosten von EUR 2.087.240 an. Im dritten Geschäftsjahr gibt die Antragstellerin Erlöse in Höhe von EUR 2.246.025, bestehend aus regionalen Erlösen in Höhe von EUR 1.573.000 und nationalen Erlösen in Höhe von EUR 636.725 sowie sonstigen Erlösen von EUR 36.300, und im Verhältnis dazu höhere Kosten von EUR 1.996.030, und im vierten Geschäftsjahr von EUR 2.419.390, zusammengesetzt aus EUR 1.730.000 aus regionalen Erlösen, EUR 649.460 aus nationalen und EUR 39.939 sonstigen Erlösen und Kosten von EUR 2.122.452 an; sie plant somit, bereits im ersten Jahr ein positives Betriebsergebnis zu erzielen. Dazu gab die Antenne Steiermark an, dass diese Angaben auf Erfahrungswerten beruhen, welche sie in anderen Versorgungsgebieten gemacht hat und diese Angaben bereits Abschläge enthalten. Die angegebenen drei Geschäftsführer hätten gezeigt, dass sie in anderen Versorgungsgebieten ähnlich hohe Erlöse lukrieren könnten und müssten sich im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vermehrt engagieren und würden dort auch ihr Know-how und ihre Erfahrung einbringen.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Steiermark vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung und Topografie ist das ausgeschriebene Versorgungsgebiet von den Versorgungsgebieten „Steiermark“ und „Oberes Ennstal“ vollständig entkoppelt.

Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH (Teleport Waldviertel)

Antrag

Die Teleport Waldviertel beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 144431 z beim LG Krems eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Krems an der Donau. Ein aktueller Gesellschaftsvertrag vom 23.07.2004 liegt der KommAustria vor. Das – vollständig eingezahlte – Stammkapital beträgt EUR 676.682,09. Der Geschäftsführer Mag. Ewald Volk vertritt seit 17.07.2002 selbständig. Alleingesellschafterin der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ist die Medien Union GmbH Wien mit Sitz in Wien. Deren Gesellschafter ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen am Rhein, Deutschland.

Zuvor waren die Medien Union GmbH zu 76,76% und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. (FN 210995m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 23,24% an der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH beteiligt. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. hat ihre Beteiligung an der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Gänze an die Medien Union GmbH abgetreten. Dies wurde am 02.03.2007 ins Firmenbuch eingetragen. Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. bestehen nicht. Ein Wiedereinstieg als Gesellschafterin der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ist nicht geplant.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH zu FN 212901s im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im „Bezirk Melk und Mostviertel“, die ihrer Rechtsvorgängerin, der DIGI-Technik Umweltmeßtechnik GmbH (FN 81261b beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in Ruprechtshofen) mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert mit Bescheid Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99, für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt worden ist.
- 95,33% (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97);
- 93,03% (durchgerechnet) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99); hiervon unmittelbar 24,9% sowie mittelbar 18,38% über die 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt) und 49,75% über die weitere 100%-Tochter „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ sind selbst keine Hörfunkveranstalter;
- 75,04% (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005);

Die Medien Union GmbH Wien hält weiters folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Verlag E. Dorner Gesellschaft m.b.H. (FN 55672x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 100% (unmittelbar) an der „SCHUBI“ Lernmedien GmbH (FN 173291s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);

Die im Antragszeitpunkt bestehende Beteiligung an der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 161300g beim Landesgericht Feldkirch; Sitz in Bildstein) in Höhe von 38,15% wurde zur Gänze abgegeben (Firmenbucheintragung am 04.08.2007).

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Der Teleport Waldviertel wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.06.2001, GZ KOA 1.302/01-12, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ erteilt. Die Zulassungsperiode begann am 20.06.2001 und endet am 20.06.2011.

Die Teleport Waldviertel betreibt daher derzeit im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ folgende Sender:

- Hollabrunn 2 104,70 MHz

- Horn 2 101,60 MHz
- Krems 101,20 MHz
- Waidhofen Thaya 2 96,40 MHz
- Weitra 2 104,90 MHz
- Zwettl Noe 2 96,60 MHz

Das Programm umfasst laut Zulassungsbescheid ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm mit starkem Lokalbezug, in der Regel von 5 bis 20 Uhr (Montag und Freitag bis 22 Uhr) durchmoderiert, gesendet wird; das Programmschema beinhaltet insbesondere auch montags bis samstags Lokalnachrichten sowie montags bis freitags ein Tagesjournal, in dem ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt werden. Die Musikausrichtung orientiert sich am Euro-AC-Format, ist jedoch durchbrochen von verschiedenen Spartensendungen mit anderen Musikrichtungen und inkludiert schwerpunktmäßig österreichische Musik.

Beantragtes Programm

Das Programm „Hit FM“ der Teleport Waldviertel ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Euro Hot AC-Format. Es beinhaltet lokale (Unterinntal), regionale (Tirol), nationale und internationale Beiträge. Zielgruppe sind 10-39 jährige, tendenziell ist das Musikformat eher das ist auf eine jüngere Bevölkerungsschicht ausgerichtet.

Das Programm ist eine Mischung aus lokalen und regionalen Programmelementen und Elementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen. Der Wort-, Informations- und Serviceanteil soll am Morgen und in der „Drivetime“ höher sein, als z.B. am Vormittag. Der Wortanteil beträgt im Durchschnitt 25%, inklusive Werbung und Verpackungselementen. Zwischen 05:50 und 19:00 ist moderiertes Programm geplant, fallweise kann dies bei Live-Übertragungen auch danach noch vorkommen. Im Fall von Kooperationen mit lokalen Partnern oder Interessengruppen ist geplant, in der Abendschiene auch Fenster mit lokaler Moderation zu senden.

Das Programm ist keine „Stand Alone“-Lösung; das Programm im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll in das HiT FM Netzwerk integriert werden, sodass einerseits Programmteile aus dem Funkhaus in Krems übernommen werden, andererseits Programmteile selbst produziert werden und auch Programmteile für andere Sender des Netzwerkes produziert werden. Als lokal moderierte Sendung ist die „Drivetime“ am Nachmittag geplant, die aus dem unteren Inntal und für das untere Inntal kommen soll. Die Morgenshow soll – zumindest im ersten Schritt – für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet übernommen und um lokale Beiträge angereichert werden. Auch die Welt- Österreich- und Lokalnachrichten werden für alle Sender des Hit FM Netzwerks im Funkhaus Krems produziert.

Das geplante Musikformat setzt sich aus aktuellen Charthits und populären Hits aus den 90ern und danach zusammen. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musikrends sowie an Ergebnissen durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen in Zusammenarbeit mit einem internationalen Musikexperten. Die Musiktitel stammen vorwiegend aus den Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black. Charakteristisch für das Musikprogramm sind melodiose Titel mit eingängigen Refrains, die nicht polarisieren und hohe Beliebtheitswerte aufweisen. Das Musikprogramm enthält auch österreichische Musik; der Anteil an gespielten heimischen Produktionen hängt vom Angebot an aktuellen einheimischen Hits ab. Musikprogramm und Musikformat der HiT FM Sender ist weitgehend ident und wird in einer gemeinsamen Musikredaktion erstellt; in der Nachtstrecke soll in den verschiedenen Versorgungsgebieten unterschiedliches Musikprogramm gespielt werden. Die Teleport Waldviertel führte aus, dass bei der HiT FM Zielgruppe keine regionalen/lokalen Unterschiede im Musikgeschmack feststellbar sind und

dass sie technisch in der Lage ist, bei Bedarf das Musikformat bzw. die Rotation einzelner Sender zu ändern.

Die Teleport Waldviertel hat z.B in Niederösterreich österreichische Künstler dadurch unterstützt, dass sie mehrmals regionale Tourneen heimischer Künstler organisiert, als Veranstalter und Kooperationspartner einheimischer Interpreten fungiert und musikalische Nachwuchswettbewerbe unterstützt.

Werktags von 05:50 bis 09:50 ist als Morgenshow der HiT FM Frühstücksklub mit dem Moderatorduo Markus Schatzko und Verena Schrink geplant. Die Sendung wird von den beiden Moderatoren für das gesamte HiT FM Netzwerk produziert, wobei die Moderationen zur Gänze oder teilweise für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mutiert werden. In dieser Sendung ist der Wortanteil gegenüber anderen Programmflächen überdurchschnittlich hoch und steht zum Musikanteil in einem Verhältnis von ca 65:35. Im Rahmen dieser Sendung ist ein lokaler Beitrag pro Stunde geplant. Insgesamt ist geplant, 50% bis 55% des Wortanteils für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zu gestalten. Dabei werden auch lokale Informationen berücksichtigt, die für mehrere Versorgungsgebiete von Bedeutung sind; dabei handelt es sich um Großsportereignisse wie Schi- oder Bobrennen. Die Teleport Waldviertel brachte vor, dass sie schon jetzt mit dem Schi-Opening in Ischgl kooperiert und dass dieses Ereignis aufgrund er Zielgruppenaffinität in mehreren Versorgungsgebieten gesendet wird.

Von 09:50 bis 11:50 an Werktagen ist die Sendung „HiT FM Unterinntal Vormittag“ geplant. Diese beinhaltet einen hohen Musikanteil, insbesondere langsame und ruhigere Musiktitel und stündliche Weltnachrichten sowie stündliche Verkehrsmeldungen und Wetter.

Die Sendung „HiT FM Unterinntal zu Mittag“ ist für 11:50 bis 13:50 Werktags geplant. Diese beinhaltet Hörermusikwünsche, Promotions und Gewinnspiele sowie stündliche Weltnachrichten, halbstündliche Wetterberichte und Verkehrsmeldungen, in der Sendung HitFM Unterinntal Veranstaltungshinweise und ausführliche Lokalnachrichten um 12:20.

Werktags von 13:50 bis 18:50 oder 19:50 soll „Unterinntal am Nachmittag“ gesendet werden. In dieser Sendung ist der Wortanteil wieder höher, ebenso wie die Frequenz von Nachrichten- und Serviceelementen. Jeden Nachmittag werden vom Moderator ein oder zwei lokale oder regionale Themen in Form von Interviews, Straßenumfragen und Telefonanten mit Betroffenen, Politikern, Polizisten etc angesprochen.

Samstags, Sonntags und Feiertags ist die Sendung „Hit FM Weekend“ geplant. In dieser ist der Wortanteil eher niedrig, inhaltlich stehen lokale/regionale Veranstaltungen und der Transport des „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt. Jede Stunde werden zehn Minuten vor jeder vollen Stunde Welt/Österreich Nachrichten und Wetter gesendet.

Jeden Donnerstag soll von 17:50 bis 20:00 „HiT FM Top 25“ gesendet werden. In dieser Sendung werden die beliebtesten Hits der HiT FM Hörer vorgestellt; die Hörer können über die Website hitfm.at über ihre Lieblingstitel Abstimmen.

Welt- Österreich- und Lokalnachrichten werden stündlich gesendet. Diese werden im Funkhaus Krems für alle Sender des HiT FM Netzwerks produziert. Die Nachrichtensendungen sind jeweils über zwei Minuten lang und enthalten in jeder Ausgabe Originaltöne und/oder Redaktionstöne. Für die Zukunft sind Nachrichten rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche geplant. Viermal pro Stunde erfolgen lokale Wetterinformationen und Verkehrsmeldungen. In den Abend- und Nachtstunden sollen regelmäßig Live-Übertragungen aus lokalen Clubs und Diskotheken sowie anderen lokalen Events, wie Bädertouren, Adventmärkte, Sportveranstaltungen etc. erfolgen.

An Serviceelementen sind weiterhin geplant: lokale Veranstaltungshinweise für Tirol und das Unterinntal, saisonale Serviceelemente für das Unterinntal (Schneeberichte, Badetemperaturen, Ozonwarnung, Pollendienst, etc.), die tägliche Neuvorstellung eines Musiktittels mit Votingmöglichkeit, HiT FM Starnews, Interviews, Kino-News, Umfragen zu aktuellen Themen, Gewinnspiele, Promotionaktionen mit lokalen Partnern, Information über Schneewerte und Badetemperaturen. Weiters sollen – wie bereits jetzt auf anderen HiT FM Sendern – Charity- und Spendenaktionen veranstaltet werden.

Die Verpackungselemente sind im HiT FM Netzwerk grundsätzlich lokalisiert; auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sind eigene Jingles, etc. geplant. stammen von dem US-Produktionsunternehmen Reel World.

Lokalnachrichten sollen täglich werktags zu den Radio-Primetimes um 06:20, 07:20, 08:20, 12:20, 16:20 und 17:20 gesendet werden. In „Hit FM Aktuell Unterinntal“ soll über alle wichtigen Ereignisse aus dem Unterinntal und Tirol berichtet werden. Die Berichterstattung umfasst die Bereiche Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur etc. Die Nachrichten enthalten Original- und/oder Redaktionstöne und sind häufig selbst recherchiert.

In den Sendungen „HiT FM Frühstücksclub“ und „HiT FM am Nachmittag“ wird jeweils mindestens ein wichtiges Tagesthema mittels Interviews, Reportagen, Umfragen etc. journalistisch aufbereitet. Weiters wird im „Frühstücksclub“ halbstündlich ein ausführlicher lokaler Wetterbericht gesendet. Zusätzlich gibt es dazwischen noch einen kurzen Wetterüberblick Tagsüber soll das Wetter zumeist halbstündlich gesendet werden. Lokale Verkehrsmeldungen sollen je nach Bedarf und Verkehrsaufkommen gesendet werden.

Geplant ist auch ein täglicher News-Podcast mit den wichtigsten Meldungen aus Tirol, wo sich die Hörer über relevante Ereignisse in Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport und Kultur informieren können. Geplant ist weiters die Veröffentlichung lokaler Meldungen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im Internet sowie ein Newschannel mit aktuellen Nachrichten etc.

Das geplante Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Teleport Waldviertel auf die Einbindung in ihre Netzwerkstruktur und ihre Mitarbeiter, wovon insbesondere die fest angestellten Radiomacher mit mehrjähriger Radioerfahrung und bereits seit längerer Zeit für die Teleport Waldviertel tätig sind. Geschäftsführer KR Mag. Ewald Volk verfügt über journalistische Erfahrungen im Print- und Radiobereich und ist seit 2002 in einer Führungsposition bei der Teleport Waldviertel, Programmchef Mag. Werner Reichel ist seit 1995 in der Radiobranche tätig.

Die Mehrzahl der im Funkhaus Krems und in den Außenstellen beschäftigten Mitarbeiter arbeiten für das gesamte Netzwerk; der entsprechende Aufwand wird zwischen den Sendern verrechnet.

Geplant sind ein Mitarbeiter für die Geschäftsführung, fünf für die Moderation, fünf für Nachrichten/Redaktion, drei Auszubildende, 14 für Marketing/Promotion, vier für Verkauf, zwei für Technik und zwei für Produktion, die in unterschiedlichem Maße in verschiedenen Dienstverhältnissen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet tätig sein sollen. Vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sollen ein vollzeitangestellter Stationmanager (für Administration, Organisation, Verkaufsleitung, lokale PR), ein Vollzeitangestellter Verkaufsmitarbeiter (für Außendienst, Marketing, Off Air Aktivitäten), ein Chefredakteur (für Redaktion und Tagesproduktion sowie als Reporter, Moderator und Nachrichtensprecher), ein Redakteur (als Nachrichtenredakteur, Reporter und Moderator)

jeweils als freie Mitarbeiter sowie eine größere Anzahl von Promotionmitarbeitern tätig sein. Darüber hinaus wären im Fall der Zuschlagserteilung an die Teleport Waldviertel auch externe Mitarbeiter und Unternehmen, die regelmäßig für das HiT FM Netzwerk arbeiten, direkt oder indirekt für das Versorgungsgebiet – z.B. in den Bereichen Produktion, Beratung, Off Air Moderation etc – tätig. Für die Mitarbeiter sollen regelmäßige Schulungen stattfinden, insbesondere Sprechtraining, Fahrtechnik, Moderation und Beitragsgestaltung.

Weiters sind Marketingkampagnen z.B. in Kino, TV, Außenwerbung, Printmedien und Internet geplant, sowie Permissionsmarketing, Sponsoring und Eventmarketing. Diese Kampagnen sollen auch in regionalen Medien des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiets durchgeführt werden. Geplant ist auch das Knüpfen von Beziehungen zu lokalen Entscheidungsträgern und Werbepartnern durch die Teilnahme an lokalen Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionsrunden etc.

Ein Wiedereinstieg der KRONE als Gesellschafter bei der Teleport Waldviertel-Information und Kommunikation GmbH ist nicht geplant, auch die – einzige – Verflechtung im Bereich von Dienstleitungen, nämlich die Sendetechnik, ist bereits aufgelöst; der Sendebetrieb wird nunmehr von einem eigenen Sendetechniker durchgeführt.

Zu den technischen Voraussetzungen beruft sich die Teleport Waldviertel auf umfangreiches Know-How, das sie im Zuge des Aufbaus, Betriebs und der Weiterentwicklung des HiT FM Netzwerks gesammelt hat.

Finanzielle Voraussetzungen

Im beigelegten Businessplan geht die Teleport Waldviertel im ersten Geschäftsjahr von einem Verlust von EUR 77.000 und im zweiten Geschäftsjahr von einem Verlust von EUR 2.000 aus. Ab dem dritten Geschäftsjahr erwartet sie einen Gewinn, der im dritten Geschäftsjahr mit EUR 5.000, im vierten mit EUR 46.000 und im fünften mit EUR 56.000 veranschlagt ist. Die veranschlagten Erlöse setzen sich aus Erlösen aus Lokalverkauf, solchen aus nationalem Werbezeitenverkauf durch die RMS Austria und sonstigen Erlösen zusammen.

Zur im Antrag der Teleport Waldviertel mit 200.000 angegebenen – und somit vom Gutachten, worin 115.000 angeführt sind abweichenden – Anzahl der versorgten Einwohner gab die Teleport Waldviertel an, dass dies keinen Anlass zur Änderung des finanziellen Konzepts darstelle, da auch Randbereiche, welche nicht zur im Gutachten angegebenen Reichweite zählen würden, mitnutzbar wären.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Teleport Waldviertel insbesondere auf die Eigenkapitalausstattung, Bonität und Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Diesbezüglich wurde die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorlegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausgewiesen wird.

Technisches Konzept

Das von der Teleport Waldviertel vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung und Topografie ist das ausgeschriebene Versorgungsgebiet von den Versorgungsgebieten „Wien 88,6 MHz“, „Waldviertel“ und „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ vollständig entkoppelt.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (Radio Starlet)

Antrag

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Radio Starlet beantragte zeitgleich und mit gleichem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich für die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“, „Kärnten“, „Radenthein“, „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Tirol“, „Osttirol“ „Bludenz“ und „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,-- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, des geschäftsführenden Gesellschafters Michael Meister (EUR 25.564,59) und der weiteren stillen Gesellschafter Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22).

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 2,5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H., Region Nürnberg, in Höhe von 0,9%, sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (161300 g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,00 und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,00.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet wurde aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre – bis zum 31.03.2008 – verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet betreibt daher derzeit folgende Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Beantragtes Programm

Die Radio Starlet plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, mit Fokus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer, zu verbreiten. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, verfügt zu etwa 93% über ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein umfassendes

Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die bis drei Uhr früh live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Das vorgesehene Programmkonzept ist daher in musikalischem- und Wortprogramm insgesamt sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet. Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden. Mit zunehmender technischer UKW-Reichweite soll in Zukunft die Moderation weiter ausgebaut werden.

Das von der Radio Starlet derzeit veranstaltete Programm „Truck Radio“ wird in den verschiedenen Versorgungsgebieten ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst. Das Programm wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Die Radio Starlet behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmlieferung zu beziehen. Dies ist in geringem Umfang geplant; beispielsweise ist daran gedacht, Sport- oder andere Sendungen über bestimmte Großereignisse oder auch O-Töne von Zulieferern zu beziehen. Geplant ist, maximal einen Anteil von ein bis zwei Prozent zuzukaufen. Diese Programmelemente stammen auch nicht von anderen Rundfunkveranstaltern, sondern von Zulieferern, die sich auf die Produktion solcher Sendungen spezialisiert haben.

Dem am 19.06.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet zufolge sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im „TruckRadio“ Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von „TruckRadio“ erreichte Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden will.

Zur konkreten Programmgestaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet führte die Radio Starlet aus, dass dieses Gebiet aufgrund des Durchfahrtsverkehrs auf der Inntalautobahn einen hohen Stellenwert für sie besitzt und daher starker Lokalbezug geplant sei. Dies soll beispielsweise durch Services geschehen, welche im Gesamtprogramm ausgestrahlt werden sollen, um die Hörer von Radio Starlet auch weiträumig über relevante Themen zu informieren. Solche Themen wären Verkehrsinformationen, Veranstaltungen oder kulturelle Aspekte. Auch politische Themen – wie etwa die Transitfrage – sollen im Programm besonders hervorgehoben werden, da diese insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung interessant seien. Darüber hinaus sollen im Programm soziale Probleme behandelt werden, die aufgrund der Transitfrage entstehen, z.B. dass Fahrer aufgrund der europaweit einheitlich geregelten Ruhezeiten gezwungen sind, Pausen zu machen und wegen Parkplatzmangels auf der Autobahn diese verlassen müssen; dies verursacht Ängste in der Bevölkerung. Im Falle der Zulassungserteilung an die Radio Starlet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ist ein lokales Fenster geplant, da das Mantelprogramm nicht mit Inhalten aus dem Unteren Inntal dominiert werden kann. Dazu ist – ein zunächst kleineres – Studio geplant, das im Falle etwaiger Erweiterungen von Versorgungsgebieten zu einem Landesstudio ausgebaut werden könnte. Es sollen drei, bzw. später fünf, feste Mitarbeiter für dieses Versorgungsgebiet angestellt werden, die lokale Informationen gestalten. Lokale Inhalte können auch im dem Zentralstudio der Radio Starlet in Fürth generiert werden. Die Radio Starlet führte aus, dass sie plant, das Versorgungsgebiet zum Wipptal hin zu erweitern und auch die Brennerautobahn zu versorgen. Weiters bestehen auch Pläne, das Zentralstudio in Fürth an die Brennerautobahn zu verlegen. Darüber hinaus soll auch die technische Versorgung nach Südtirol hin ausgebaut werden.

Die Gründung der im Antrag der Radio Starlet angeführten Betriebsgesellschaften ist nach den Angaben der Antragstellerin eher unwahrscheinlich, da eine hohe Zielgruppenaffinität besteht; eine Offenheit gegenüber interessanten Kooperationsmöglichkeiten bestehe jedoch. Für administrative oder ähnliche werberelevante Tätigkeiten soll eine Tochtergesellschaft gegründet oder eine bestehende GmbH genutzt werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatradios GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Seminarleiter von Marketingschulungen, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, studierte Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator der Funkhaus Nürnberg Studio-Betriebs GmbH, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratertätigkeit für diverse Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio TON, Baden-Württemberg, Dozent der TIP-Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie Geschäftsführer und Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Verkaufsleiter West ist Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Karl-Heinz Göllner leitet seit Anfang 2007 für die starlet media AG die Vertretung West mit derzeit drei Handelsvertretern, die für „TruckRadio“ und die Hörerzeitung „Truck & News“ tätig sind.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von „TruckRadio“ in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen, bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt, welches auch für die Zuführung regionalen Contents ausgestattet ist. Im Falle einer Zuweisung weiterer der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragten Übertragungskapazitäten ist gegebenenfalls die Etablierung weiterer Studios in Tirol und Vorarlberg vorgesehen.

Aus der in der Finanzplanung berücksichtigten Position für Personalkosten ergibt sich die Einplanung eines halben redaktionellen Mitarbeiters in den ersten beiden Jahren bzw. eines redaktionellen Mitarbeiters in den darauf folgenden Jahren. Weiters ist für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ein Werbezeitenverkäufer geplant, welcher laut Antrag für die Regionalwerbung zuständig ist. Die überregionale Werbung soll durch die Verkaufsleiterin, drei Key-Account-Manager und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hierfür legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, derzufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfüge. Die Radio Starlet gab in der mündlichen Verhandlung an, dass in den letzten Jahren Gewinn erwirtschaftet worden und daher die in dieser Bestätigung Erklärung angegebenen Mittel eher mehr, jedenfalls aber nicht weniger geworden seien.

Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen, worin die Antragstellerin die starlet Media AG mit der Vermarktung der von der Antragstellerin veranstalteten Radioprogramme beauftragt und dieser das ausschließliche Recht, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten, überträgt. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Antragstellerin. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet Media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die Starlet Media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studiotechnik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist.

Die Radio Starlet geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im ersten Betriebsjahr von einem Verlust in Höhe von EUR 85.648 und im zweiten Betriebsjahr von einem Verlust von EUR 47.148 aus; ab dem dritten Betriebsjahr wird ein Gewinn erwartet, der im dritten Jahr EUR 295.148, im vierten EUR 368.148 und im fünften Jahr EUR 394.148 betragen soll.

Die Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10% betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr EUR 4 und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr EUR 2 betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebieten statt.

Die Radio Starlet geht für alle in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol beantragten Versorgungsgebiete davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr eine durchschnittliche Reichweite von etwa 7.500 bis 10.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

2.4. Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 22.08.2007 gemäß § 23 PrR-G mitgeteilt, dass ihrerseits keine besondere Präferenz besteht.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 14.11.2007 die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ an die Antenne Österreich.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 05.09.2007. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch dessen Zuordnung zu den bestehenden bzw. im Rahmen derzeit anhängiger Zuordnungsverfahren beantragten Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geographische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überschneidungen [spill over], technisch vermeidbare Überschneidung bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 05.09.2007, welches insoweit auch unwidersprochen geblieben ist.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur Antenne Österreich, wonach gegenüber den Versorgungsgebieten im Osten Österreichs von den Hörern in den westlichen Versorgungsgebieten ältere und ruhigere Musiktitel bevorzugt werden, beruhen auf den Aussagen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2007.

Auch die Ausführungen der Antragstellerin zu den Unterschieden in den Programmen der Antenne Tirol Innsbruck und Antenne Unterland dahin, dass im Unterland eigene Beiträge gesendet werden und das Service, also Wetter und Verkehr für diese beiden Gebiete unterschiedlich gestaltet werden, waren glaubwürdig und nachvollziehbar. Die diesbezüglichen eher allgemeinen Ausführungen der Antenne Österreich in der mündlichen Verhandlung wurden durch das ergänzende Vorbringen vom 12.11.2007 konkretisiert. Die Feststellungen zu Mitarbeiterstand und Personalkosten ergeben sich aus dem Antrag der Antenne Österreich und in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Klarstellungen durch die Antragstellerin.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der Wolfgang Fellner Privatstiftung an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde und die Anteile an der WF Beteiligungs GmbH der MGÖ-Privatstiftung zugestiftet wurden, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007.

Die Feststellungen, wonach die Antenne Steiermark mit Erlösen von EUR 1.942.000,-- im ersten Geschäftsjahr bis zu EUR 1.730.000,-- im vierten Geschäftsjahr rechnet, die überwiegend regional erwirtschaftet werden sollen, gründen auf dem von der Antenne Steiermark vorgelegten Business Plan für die Jahre 2008 bis 2011 und den – auf Befragen des Verhandlungsleiters und der weiteren Antragsteller – ergänzenden Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung, in der sie ausführte, dass diese Angaben auf Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten beruhen würden und unter Berücksichtigung von Umsatz-Abschlägen errechnet worden seien. Die Antragstellerin gab weiters an, ihre Geschäftsführer hätten gezeigt, dass sie in anderen Versorgungsgebieten ähnlich hohe Erlöse lukrieren könnten. Der Verweis der Antragstellerin auf Erfahrungen in anderen Versorgungsgebieten war nicht überzeugend; genauer konkretisierte Begründungen für die im Vergleich mit den anderen Antragstellern ungewöhnlich hohen Erlöse brachte die Antenne Steiermark nicht vor. Auf die Frage der Antenne Österreich, ob es möglich sei, eine Reichweitenkalkulation hinsichtlich des gegenständlichen Versorgungsgebietes und der angegebenen Erlöse nachzureichen, antwortete die Antenne Steiermark, sie werde sich überlegen, eine derartige Kalkulation vorzulegen. Eine Vorlage der vorgenannten Kalkulation erfolgte jedoch nicht. Insgesamt fehlt daher eine glaubwürdige und nachvollziehbare Begründung für die ungewöhnliche Höhe der von der Antenne Steiermark geplanten Erlöse. Die Feststellungen dazu, dass die Antenne Steiermark eine „Stand Alone-Lösung“ plant, beruhen ebenfalls auf den Ausführungen im Antrag und ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung, ebenso wie jene zum geplanten Mitarbeiterstand, wonach – die drei Geschäftsführer der Antragstellerin nicht eingeschlossen – 25 Mitarbeiter das Programm direkt vor Ort gestalten sollen.

Die Feststellungen zu dem für den Fall einer Zulassungserteilung von der Teleport Waldviertel im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ geplanten Programm, insbesondere dass dieses keine „Stand Alone-Lösung“ ist, sondern in das HiT FM Netzwerk integriert werden soll und verschiedene Programmteile aus dem Funkhaus

Krems übernommen werden sollen, stützen sich auf die Ausführungen der Teleport Waldviertel im Antrag und ergänzende Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Programm Radio Starlet, wonach im Prinzip ein einheitliches in Fürth/Deutschland produziertes Mantelprogramm in allen Zulassungsgebieten verbreitet wird, beruhen auf den Ausführungen der Antragstellerin im Antrag und in der mündlichen Verhandlung am 17.10.2007.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 11.01.2005 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Neue Vorarlberger Tageszeitung“, „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal einschließlich Hall“ unter der Geschäftszahl KOA 1.535/07-005, ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzte Frist endete am 14.07.2007 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder*

eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden

Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antenne Österreich, die Antenne Steiermark, die Teleport Waldviertel haben ihren Sitz jeweils in Österreich, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ihren Sitz in Deutschland. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antragstellerinnen sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder in Deutschland. Keine der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keiner Antragstellerin liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Antenne Österreich teilte der KommAustria mit Schreiben vom 30.10.2007 mit, dass ihre Alleingesellschafterin, die Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig) mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 gemäß den §§ 239 ff AktG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und eine Umfirmierung in „Fellner Medien GmbH“ erfolgt war. Mit demselben Schreiben teilte die Antenne Österreich der KommAustria mit, dass mit Eintragung ins Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien vom 30.08.2007 eine Abtretung von 95% der Gesellschaftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der Wolfgang Fellner Privatstiftung (der vormaligen Alleingesellschafterin der Fellner Medien AG) an die WF Beteiligungs GmbH erfolgt war, und dass im Umgründungsplan die Zustiftung der Anteile an der WF Beteiligungs GmbH geplant sei, wodurch in weiterer Folge die Fellner Medien GmbH zu 95% im Eigentum der MGÖ Privatstiftung und zu 5% im Eigentum der Wolfgang Fellner Privatstiftung stehen würde.

Die vorgenannten Änderungen in der Eigentümerstruktur wirken sich nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 PrR-G aus, da die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antenne Österreich nach wie vor österreichische Staatsbürger sind bzw. ihren Sitz in Österreich haben. Ebensovienig sind durch die vorgenannten Änderungen die Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G verwirklicht.

Bei den vier Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind somit die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G

insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Zur Antenne Österreich ist folgendes auszuführen: Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Hörfunkzulassungen in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und „Innsbruck 105,1 MHz“. Eine Doppelversorgung mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet besteht hinsichtlich des Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz“; diese betrifft aber eine verhältnismäßig geringe Anzahl von etwa 13.000 Personen. Die Doppelversorgung ist als technisch nicht vermeidbar zu qualifizieren, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, sie noch weiter zu reduzieren.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G können Personen oder Gesellschaften Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Anders als § 10 Abs. 2 PrR-G oder § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut aber keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: *„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“*

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer

Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 10 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 3) PrR-G einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung als unzulässig ansehen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass die doppelte Versorgung von etwa 13.000 Einwohnern für eine durchgehende Versorgung im Inntal notwendig und technisch unvermeidbar ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Maß an Doppelversorgung mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbar ist.

Sohin liegt bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund nach § 9 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Alle vier Antragstellerinnen haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls noch auf Grundlage des § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Antenne Österreich sendet im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ seit zehn Jahren ein 24 Stunden-Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antenne Österreich bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre besitzen. Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter anderem den Businessplan für die Jahre 2008 bis 2012 vor. Dieser geht von einer kontinuierlichen Steigerung des operativen Ergebnisses aus, und zwar von EUR 30.404 im ersten auf EUR 329.410 im fünften Jahr. Die Anfangsverluste sind laut den Angaben der Antragstellerin bereits überwunden und auch für das Jahr 2007 wird ein positives operatives Ergebnis erwartet. Die Antenne Österreich GmbH verfügt über ein eingezahltes Stammkapital von EUR 35.000,00 und einen Rückhalt aus der Unternehmensgruppe der (zum Zeitpunkt der Antragstellung) Fellner Medien AG. Darüber hinaus hat die Antenne Österreich eine Bestätigung der BTV, Bank für Tirol und Vorarlberg vom 05.06.2007 vorgelegt, wonach sie Festgeld in der Höhe von EUR 75.000,- aktuell veranlagt hat. Im Fall einer Wiederezulassung fallen keine Gründungskosten oder Anfangsinvestitionen in Sendeanlagen, Technik und Infrastruktur an.

Bei der Antenne Steiermark kann aufgrund der seit 01.09.2005 bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Steiermark“ ebenfalls grundsätzlich angenommen werden, dass sie über entsprechende Erfahrungen in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt und somit die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk erfüllt. Es scheint auch nicht unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über ein ausreichendes Netzwerk verfügt, um den erforderlichen Mitarbeiterstab (Redakteure, Moderatoren) aufzubauen. Spezifische Anhaltspunkte, welche die grundsätzliche Eignung der Antenne Steiermark zur Veranstaltung von Hörfunk in finanzieller bzw. wirtschaftlicher Hinsicht in Frage stellen, liegen der KommAustria nicht vor. Allerdings hat sich die hier zu treffende Prognoseentscheidung zunächst auf das für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgelegte Geschäftskonzept zu beschränken. Die zentrale Frage ist daher, ob die vorgelegte Finanzplanung – und damit zusammenhängend auch die organisatorische bzw. personelle Planung – der Antragstellerin eine glaubwürdige bzw. realistische Aussicht hat, einen tragfähigen Radiobetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren zu sichern.

Das Konzept der Antenne Steiermark sieht ein Programm mit starkem Lokalbezug vor, das von einem lokalen, aus 25 Mitarbeitern bestehenden Team gestaltet werden soll. Der von der Antenne Steiermark veranschlagte Erlös hingegen geht von Erwartungen (vor allem durch die lokale Werbevermarktung) aus, die weit über jenen ihrer Mitbewerber liegen. Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Antenne Steiermark ein für die ersten vier Geschäftsjahre erstelltes Planbudget vor, welches im Vergleich zu jenem der bisherigen Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, die immerhin über entsprechende Erfahrungswerte verfügt, von deutlich optimistischeren Gewinnannahmen ausgeht und insgesamt daher eher unplausibel erscheint: Während die derzeitige Zulassungsinhaberin im Geschäftsjahr 2008 von Gesamterlösen von EUR 387.404 ausgeht, veranschlagt die Antenne Steiermark für 2008 bereits Gesamterlöse von EUR 1.942.000. Für das Jahr 2009 geht die Antenne Österreich von Gesamterlösen in der Höhe von EUR 487.046 aus, die Antenne Steiermark hingegen EUR 2.087.240. Für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 geht die Antenne Österreich von jeweils EUR 600.374 und EUR 700.078, die Antenne Steiermark hingegen von EUR 2.246.025 und 2.419.390 aus. In der mündlichen Verhandlung führte die Antenne Steiermark dazu aus, dass diese Zahlen auf Erfahrungswerten in anderen Versorgungsgebieten basierten; eine nähere Begründung für die ausgesprochen optimistische Erlösplanung hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes erfolgte jedoch nicht.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Antragsteller ein im Vergleich zu seinen Mitbewerbern außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept entwickelt, welches ihm gestattet,

auch in einem verhältnismäßig kleinen Versorgungsgebiet überdurchschnittlich hohe Erlöse zu erzielen, solches ist dem Businessplan der Antenne Steiermark allerdings nicht zu entnehmen; vielmehr werden darin ohne nähere Begründung besonders hohe lokale Erlöse veranschlagt. Auch in der Stellungnahme der Antenne Steiermark vom 13.12.2007 erfolgte keine diesbezügliche Klarstellung; die Antenne Steiermark führte bloß – unter Verweis auf ihren Antrag und die mündliche Verhandlung – erneut aus, dass sie die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen hinreichend erfülle, ohne dies weiter zu begründen. Insgesamt ist es daher der Antenne Steiermark nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Sendung des von ihr im gegenständlichen Versorgungsgebiet konkret geplanten Programmkonzepts – welches zur Herstellung des hohen Lokalbezugs immerhin 25 vor Ort tätige Mitarbeiter vorsieht, und somit einen beträchtlichen (finanziellen) Aufwand erfordert – erfüllt wären. Die Antenne Steiermark hat nämlich abgesehen von den in ihrem Businessplan veranschlagten Erlösen kein realistisches Modell zur Finanzierung des geplanten Programms aufgezeigt. Ihrem Antrag hat die Antenne Steiermark zwar eine „Erklärung über die finanzielle Ausstattung der Antenne Steiermark“ der Styria Medien AG beigelegt, darin ist jedoch keine bestimmte Summe genannt; vielmehr nimmt die Erklärung Bezug auf den Antrag selbst und geht damit offenbar ebenso von den darin dargelegten unrealistischen Erlöserwartungen aus. Daraus kann jedoch die Gültigkeit dieser Finanzierungszusage auch für den wahrscheinlichen Fall, dass sich das Finanzkonzept der Antenne Steiermark als nicht verwirklicht herausstellt, nicht abgeleitet werden. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist somit misslungen. Der Antrag der Antenne Steiermark war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Die Teleport Waldviertel hat zu ihrer fachlichen und organisatorischen Eignung für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet primär auf die Struktur des HiT FM Netzwerks verwiesen. Allerdings ist aus Sicht der KommAustria grundsätzlich davon auszugehen, dass auch der Teleport Waldviertel aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in Niederösterreich die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden kann. In finanzieller Hinsicht scheint es nach Meinung der KommAustria zumindest möglich, die für die Investitionen nötigen Mittel mit Hilfe eines als Kapitalgeber fungierenden Gesellschafters aufzubringen. Insgesamt können sohin die finanziellen Voraussetzungen als glaubhaft dargelegt bezeichnet werden.

Die Radio Starlet hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die (auch erneute) Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die gegenständlichen Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde.

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spital an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die

Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmenentwicklung ungünstiger verläuft.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle vier Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in Aussicht genommenen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Es erfüllen somit die Antenne Österreich, die Antenne Steiermark, die Teleport Waldviertel und die Radio Starlet die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahmen

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung äußerte keine Präferenz für eine Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die Antenne Österreich ausgesprochen.

4.4. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber zulässt; dies im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – ein wesentliches Ziel des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:

§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem

insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stamfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit

im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.)

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158). Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der

bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, Zl. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Für Spartenprogramme gilt § 6 Abs. 1 PrR-G, wonach zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vorrangig eine an melodioser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird von einem ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik, insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65, zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. In der mündlichen Verhandlung am 17.10.2007 wurde angegeben, dass geplant sei, ein regionales Fenster gestalten zu wollen. Schließlich sei nach Ansicht der Antragstellerin derzeit und auch in Zukunft das Programm TruckRadio nicht als Spartenprogramm im Sinne des Privatradiogesetzes anzusehen. Vielmehr sei das Programm ein Vollprogramm für eine einheitliche Kernzielgruppe bzw. ein Specialinterest-Programm mit Vollprogrammelementen. Das geplante Programm „TruckRadio“ ist dennoch als Spartenprogramm zu qualifizieren, zumal die Antragstellerin lediglich von einem regionalen Fenster spricht, im Unterschied zur eingehenden Beschreibung des zielgruppenorientierten und gleichartige Inhalte transportierenden Wortprogramms (etwa auf den Seiten 18 f des Antrags vom 29.06.2007) nicht darstellt, inwiefern nicht auch solche regionalen Elemente gleichartige Inhalte transportieren. Ferner erachtete der VwGH die Einordnung eines im Wesentlichen gleichartigen Programms als Spartenprogramm als nicht rechtswidrig (zuletzt in seinem Erkenntnis vom 24.05.2006, 2004/04/0024). Schließlich ist – auch konkret im Hinblick auf die geplante Übernahme von Weltnachrichten - festzuhalten, dass es nach dem PrR-G für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt, dass *im Wesentlichen* gleichartige Inhalte transportiert werden.

Im Fall von Spartenprogrammen ist bei der Auswahl gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G zu berücksichtigen, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im Versorgungsgebiet ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Das Gesamtangebot an im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal einschließlich Hall“ verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst derzeit die Programme der Antenne

Österreich GmbH („Antenne Tirol“ als Vollprogramm), der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als Vollprogramm), der Regionalradio Tirol GmbH („Live Radio“ als Vollprogramm), der Unterländer Lokalradio GmbH („U1 Radio Unterland“ als Vollprogramm), der Lokalradio Innsbruck GmbH („Welle 1 Innsbruck“ als Vollprogramm) und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria“ als Spartenprogramm).

Sämtliche im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gesendeten privaten Vollprogramme beinhalten einen auf das Versorgungsgebiet ausgerichteten Serviceteil, der unter anderem auch Wetter- und Verkehrsnachrichten enthält. Bereits daher sind keine Umstände ersichtlich, die Grund zur Annahme gäben, der vom Programm „TruckRadio“ zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erreiche ein besonderes Ausmaß, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das Programm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.4.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145). Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt nämlich nicht alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet oder dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156). Demnach aber bietet das Programm „TruckRadio“ keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, zumal es inhaltlich weniger auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung als vielmehr auf jene des Durchfahrtsverkehrs, speziell der Berufskraftfahrer und Fern- und Vielfahrer, ausgerichtet ist. Auch wenn daher das Programmkonzept im Musik- und Wortprogramm im Vergleich auch zu allen anderen im Verbreitungsgebiet empfangbaren Programmen neuartig sein sollte, so wird hiermit nicht aufgezeigt, inwieweit dies einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht. Im Übrigen werden von den bestehenden Vollprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits Verkehrsnachrichten angeboten – und damit gerade jene Inhalte, die von der Radio Starlet als Vielfaltsbeitrag oder besonderer Bezug zum Sendegebiet hervorgehoben werden.

Darüber hinaus weisen mehrere der im gegenständlichen Verfahren beantragten Zulassungen für Vollprogramme einen hohen Lokalbezug auf. Vor dem oben beschriebenen Hintergrund im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass von dem Programm „Truck Radio“ ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Aus diesen Gründen war der Antrag der Radio Starlet als Spartenprogramm ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit waren im Auswahlverfahren die Vollprogramme der Antenne Österreich und Teleport Waldviertel gegeneinander abzuwägen:

1) Die Antenne Österreich plant ein 24 Stunden Vollprogramm, das an die Zielgruppe der 14-49 jährigen mit einer Kernzielgruppe der 30-45 jährigen gerichtet ist. Das Programm ist eigengestaltet. Die Weltnachrichten werden derzeit noch von „Kronehit“ zugekauft, dabei handelt es sich um eine Auftragsproduktion. Innerhalb des nächsten Jahres sollen auch die Weltnachrichten eigenproduziert werden.

Das Musikprogramm besteht aus einer breiten Mischung von Rock- und Poptiteln aus den 60-er, 70-er, 80-er und 90-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft auch aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Der konkrete Musik-Mix wird laufend anhand der innerhalb der Zielgruppe der Antenne Österreich auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet erhobenen Nachfrage zusammengestellt. Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (lokalen) Sport. Die eigengestalteten Serviceelemente – Wetter und Verkehr – beziehen sich auf das Versorgungsgebiet und werden laufend im Programm berücksichtigt. Weiters werden im Programm lokale Ereignisse berücksichtigt und Themen von lokaler Bedeutung angesprochen und diskutiert. Darüber hinaus soll der Lokalbezug durch laufende und hohe Einbindung der Hörer des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes hergestellt werden, die mittels diverser Musikwunschprogramme, wie etwa „Antenne Wunsch-Mittagspause“ und Sendungen, in denen die Hörer zu Wort kommen, wie etwa „Treffpunkt Antenne“ und das Senden von Hörer-Original-Tönen einbezogen werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet ansonsten nicht vertreten: Das von der Antenne Österreich geplante Programm unterscheidet sich in Musikformat und Wortanteil vom Angebot der anderen im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme, nämlich KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm), Regionalradio Tirol GmbH („Life Radio“ als Vollprogramm), der Unterländer Lokalradio GmbH („U1 Radio Unterland“ als regionales Vollprogramm), der Lokalradio Innsbruck GmbH („Welle 1 Innsbruck“ als Vollprogramm) und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria“ als Spartenprogramm). In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates hinzuweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Das Programm der Antenne Österreich unterscheidet sich vom bestehenden Angebot an Vollprogrammen insbesondere in folgenden Aspekten: KRONEHIT behandelt – im Gegensatz zur Antenne Österreich – primär bundesweite Themen. Das Programm der Regionalradio Tirol GmbH hingegen ist nicht primär auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, sondern auf das gesamte Bundesland Tirol ausgerichtet. Das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH beinhaltet insbesondere im Musikeil volkstümliche Elemente, daher weist es einen anderen Gesamtcharakter auf als jenes der Antenne Österreich. Das Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH wiederum richtet sich vorrangig an das jüngere Innsbrucker Publikum und stellt daher nicht in jenem Maß auf das gegenständliche Versorgungsgebiet ab wie das Programm der Antenne Österreich.

Ein Programm wie jenes der Antenne Österreich, das vielfältige lokale Inhalte für das untere Inntal bietet, hebt sich somit deutlich vom restlichen in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot ab.

Ein Beitrag zur Meinungsvielfalt ist auch dadurch gewährleistet, dass die Antenne Österreich aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur nicht von bereits im Versorgungsgebiet sendenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen abhängig ist. Auch programmliche Kooperationen mit Hörfunkveranstaltern, an welchen die Muttergesellschaft beteiligt ist, sind nicht vorgesehen.

Darüber hinaus bildet gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G die bisherige Ausübung der Zulassung einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung, da bei einem Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist (VwGH 28.7.2004, ZI. 2002/04/0012 BKS 14.12.2001, GZ 611.010/001-BKS/2001; KommAustria 18.6.2001, KOA 1.110/01-13 – Zulassung Burgenland / Nowak&Partner). Demgemäß sind bei dem beabsichtigten Programm der Antenne Österreich, welches im Wesentlichen mit jenem ident ist, das auch in Zukunft verbreitet werden soll, verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G möglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antenne Österreich bereits über jene Mitarbeiter bzw. fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die konkrete Programmgestaltung und -ausstrahlung erforderlich sind. Ebenso bestehen bereits Kooperationen mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen, privaten Vereinen und diversen öffentlichen Institutionen. Zum Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ ist auszuführen, dass die Sendungen „Antenne Herzblatt“ und „Late Night Love“ für die westlichen Versorgungsgebiete gemeinsam gestaltet werden, weiters ist in diesen Gebieten auch die Moderatorin der Sendungen „Wunschmittagspause“ und „Treffpunkt Antenne“ jeweils die gleiche. In diesem Zusammenhang hat der BKS (06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003) darauf hingewiesen, dass im Ergebnis zwar formell, allerdings materiell kein Unterschied zwischen Fällen erkennbar ist, wo ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm „eigengestalteten“ Beiträge bei mehreren Zulassungen ausstrahlt. Andererseits ist ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept nach Ansicht des BKS unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet (wie hier) noch kein dem (Antenne Österreich) Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Allerdings ist bei der Zulassungsentscheidung auch zu berücksichtigen, dass die Antenne Österreich der Verpflichtung nach §§ 5 Abs. 5 PrR-G und 22 Abs. 4 PrR-G nicht nachgekommen ist: Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen die Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben [...]. Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Veranstalter Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, die nach Erteilung der Zulassung eintreten, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

Die Antenne Österreich teilte der KommAustria erst mit Schreiben vom 30.10.2007 mit, dass ihre Alleingesellschafterin, die Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig) mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) gemäß den §§ 239 ff AktG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden war, nämlich in die Fellner Medien GmbH. Mit demselben Schreiben teilte die Antenne Österreich der KommAustria mit, dass mit Eintragung ins Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien vom 30. August 2007 eine Abtretung von 95% der Gesellschaftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der Wolfgang Fellner Privatstiftung (der vormaligen Alleingesellschafterin der Fellner Medien AG) an die WF Beteiligungs GmbH erfolgt war, und dass im Umgründungsplan die Zustiftung der Anteile an der WF Beteiligungs GmbH geplant sei, wodurch in weiterer Folge die Fellner Medien GmbH zu 95% im Eigentum der MGÖ Privatstiftung und zu 5% im

Eigentum der Wolfgang Fellner Privatstiftung stehen würde. Mit am 14.12.2007 eingelangten Schreiben teilte die Antenne Österreich der KommAustria schließlich mit, dass die MGÖ Privatstiftung nunmehr ins Firmenbuch eingetragen worden war.

Die Antenne Österreich ist sohin durch ihre verspätete Anzeige der Änderungen ihrer Eigentümerstruktur ihren Verpflichtungen gemäß §§ 5 Abs. 5 PrR-G und § 22 Abs. 4 PrR-G nicht nachgekommen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die durch die Anzeige der Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Antenne Österreich erfolgte nachträgliche (nach Ablauf der in § 13 Abs. 2 PrR-G normierten Bewerbungsfrist) Änderung ihres Zulassungsantrages im Hinblick auf das im Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren zulässig ist, da sie keinen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren hat und sohin keine wesentliche Änderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG ist.

Dies ändert aber nichts daran, dass die Antenne Österreich ihrer Verpflichtung gemäß §§ 5 Abs. 5 PrR-G und § 22 Abs. 4 PrR-G nicht nachgekommen ist. Daher ist nun zu beurteilen, ob die vorgenannte Rechtsverletzung so schwerwiegend ist, dass sie einen Grund bildet, der Antenne Österreich die Zulassung nicht (wieder) zu erteilen. Dabei ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Antenne Österreich derzeit die Inhaberin der Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und dass – abgesehen von der erwähnten Rechtsverletzung – die Antenne Österreich keine weiteren Rechtsverletzungen begangen hat. Dabei ist auch zu beachten, dass die Offenlegungsverpflichtung des § 7 Abs. 5 PrR-G in erster Linie dazu dient, die Gesellschafterstruktur im Hinblick auf ihre Entsprechung mit den Vorschriften der §§ 7 bis 9 PrR-G zu überprüfen und allfällige (im Hinblick auf die dort geregelten Beteiligungsbeschränkungen) relevante „Verbindungen“ auch zu anderen (Medien-) Unternehmen offen zu legen (BKS 6.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003 vgl. KommAustria 18.6.2001, KOA 1.412/01-14 – Wiederaufnahme und Zulassung Stadt Salzburg 94,0 MHz (VwGH 2003/04/0185)). Nach dem Zweck der gesetzlichen Offenlegungsverpflichtungen soll sohin sichergestellt werden, dass allfällige Änderungen der Eigentümerstruktur, die zu einem Nichtvorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 8 PrR-G bzw. Vorliegen der Ausschlussgründe des § 9 PrR-G führen, der Regulierungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden, um ihr die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften zu ermöglichen. Daraus folgt zwar nicht etwa, dass eine Änderung der Eigentümerstruktur, welche die Einhaltung der §§ 7 bis 8 PrR-G nicht berührte von der Offenlegungspflicht gar nicht umfasst wäre, dennoch ist aus dem dargelegten Zweck dieser Verpflichtung für den konkreten Sachverhalt durchaus ableitbar, dass die verspätete Anzeige der Änderungen in der Eigentümerstruktur unter der Voraussetzung, dass durch diese Änderungen keine Verletzung der §§ 7 bis 9 PrR-G bewirkt wurde, nicht als derart schwerwiegend zu bewerten ist, dass der Antenne Österreich die Zulassung per se zu verweigern wäre. In diesem Zusammenhang ist auch § 22 Abs 5 PrR-G zu beachten: Danach sind Übertragungen von mehr als 50% der Anteile eines Hörfunkveranstalters der Regulierungsbehörde anzuzeigen; in diesem Fall hätte die Behörde in einem Feststellungsbescheid auszusprechen, ob unter den geänderten Verhältnissen des „Gesellschafteraustausches“ den §§ 5 Abs. 3 und 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird; widrigenfalls wäre die Zulassung zu widerrufen. Im konkreten Fall hat aber überhaupt keine Übertragung der Anteile an der Antenne Österreich GmbH stattgefunden. Eine Anzeigepflicht nach § 22 Abs 5 PrR-G lag daher nicht vor; damit steht auch fest, dass die Antenne Österreich zumindest keinen Grund für einen Widerruf der Zulassung gesetzt hat. Daraus wiederum ergibt sich, dass auch im gegenständlichen laufenden Zulassungsverfahren der Antenne Österreich nicht von vornherein die Zulassung zu verweigern ist. Andererseits ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Antenne Österreich – abgesehen von der verspäteten Anzeige der Änderungen ihrer Eigentümerstruktur – ihre Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet über zehn Jahre lang entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und insgesamt aus der Ausübung der bisherigen Zulassung geschlossen

werden kann, dass die Antenne Österreich eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ gewährleistet.

Auch die im Hinblick auf das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ bestehende Doppelversorgung ist kein Grund, der Antenne Österreich die Zulassung nicht wieder zu erteilen: Die Doppelversorgung betrifft nämlich eine verhältnismäßig geringe Anzahl von etwa 13.000 Personen. Darüber hinaus wird sie vom Amt sachverständigen als technisch nicht vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, sie noch weiter zu reduzieren.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Antenne Österreich auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Tiroler Landesregierung.

2) Hinsichtlich der Teleport Waldviertel ist zu berücksichtigen, dass nach der Auffassung des BKS auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft als Ziel des PrR-G anzusehen ist. In einer demonstrativen Aufzählung des Gesetzes selbst werden als Ziele die bessere Gewähr für eine Meinungsvielfalt sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot genannt. Das zweite Entscheidungskriterium stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt des § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G höher zu bewerben ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt (vgl. BKS 1.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Dabei ist nach der Rechtsprechung des BKS auch zu beachten, dass sich Programme, die von verschiedenen Personen gestaltet werden, typischerweise in höherem Maße voneinander unterscheiden, als Programme, die von einem „Pool“ von redaktionellen Mitarbeitern erstellt werden, mag auch im Einzelfall die Weisungsbefugnis einer Person gegeben sein, die außerhalb dieses „Pools“ steht (vgl. BKS 611.134/003-BKS/2001). Dementsprechend arbeitet die Mehrzahl der im Funkhaus Krems und den Außenstellen des Hit FM beschäftigten Netzwerke für das gesamte Netzwerk. Darüber hinaus sind Musikprogramm und Musikformat der Hit FM Sender weitgehend ident und werden in einer gemeinsamen Musikredaktion erstellt. Auch im Wortprogramm sollen wesentliche Programmteile, wie beispielsweise die Morgenshow, aus dem Funkhaus Krems übernommen werden. Demgemäß werden auch die Welt- Österreich- und Lokalnachrichten für alle Sender des Hit FM Netzwerke im Funkhaus Krems produziert. Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass Teleport Waldviertel ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Insofern kann Teleport Waldviertel aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der Antenne Österreich ziehen, wenn auch ansonsten ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept nach Ansicht des BKS unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung ist, als in einem Verbreitungsgebiet (wie hier) noch kein dem (Hit FM) Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Zwar war gestaltet auch die Antenne Österreich die Sendungen „Antenne Herzblatt“ und „Late Night Love“ für die westlichen Versorgungsgebiete, d.h. Unterland, Innsbruck und Salzburg gemeinsam, insgesamt weist aber das bisher von der Antenne Österreich im gegenständlichen Versorgungsgebiet gesendete Programm einen starken Lokalbezug auf, untern anderem dadurch, dass laufend über lokale Ereignisse berichtet wird wie beispielsweise die Baugenehmigung für den „Wörgl Tower“, einem großen Geschäftsturm mit Einkaufszentrum, den Streit um die Mülldeponie Riederberg bei Wörgl, den Stillstand der Penken-Bahn sowie Wirtschaftsthemen wie etwa die finanzielle Situation der Firma Kneissl, den Konkurs der Softwarefirma KTW und dergleichen.

Hinsichtlich des Musikprogramms ist zu berücksichtigen, dass Teleport Waldviertel auf Erfahrungen bzw. das Konzept im Bereich der Musikprogrammierung des HiT FM-Netzwerks zurückgreifen will. Geplant ist ein Musikprogramm für die Zielgruppe der 10-39 jährigen, bei welchem der Fokus auf aktuellen Charthits und populären Hits aus den 90ern und danach liegt. Ebenso wie bei der Antenne Österreich orientiert sich die Titelauswahl an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an Ergebnissen durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. In der mündlichen Verhandlung führte die Telpoort Waldviertel aus, dass bei der Hit FM Zielgruppe keine regionalen/lokalen Unterschiede im Musikgeschmack feststellbar seien. Demgegenüber führte die Antenne Österreich aus, sie habe einen unterschiedlichen Musikgeschmack der Hörer in den westlichen und östlichen Versorgungsgebieten feststellen können, dem im Programm auch entsprechend Rechnung getragen werde.

Schließlich ist im Hinblick auf das Wortprogramm und die Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet auszuführen, dass beide Veranstalter in großem Ausmaß ein lokalbezogenes Programm planen. Hierfür gibt Teleport Waldviertel an, dass im Falle einer Lizenzerteilung die Errichtung eines Studios im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplant sei. Darüber hinaus führt sie aus, dass die Mitarbeiter im Funkhaus Krems und den Außenstellen für das gesamte Netzwerk arbeiten, wobei lokale Inhalte je nach Bedarf und Notwendigkeit für die verschiedenen HiT FM Sender produziert werden. Vor Ort sollen im redaktionellen Bereich ein Chefredakteur (für Redaktion und Tagesproduktion sowie als Reporter, Moderator und Nachrichtensprecher) und ein Redakteur (als Nachrichtenredakteur, Reporter und Moderator), jeweils in freien Dienstverhältnissen, tätig sein. Demgegenüber umfasst das in der Niederlassung Tirol ansässige Team der Antenne Österreich im redaktionellen Bereich drei fix angestellte Moderatoren, zwei freie Moderatoren, zwei lokale fix angestellte Redakteure, zwei lokale freie Redakteure und einen freien Mitarbeiter für die Playlist, die teilweise auch Aufgaben für das Programm der Antenne Österreich im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ wahrnehmen. Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Hörfunkveranstalter einen beträchtlichen Anteil an lokalbezogenem Programm auch mit zwei Redakteuren/Moderatoren kreieren kann, jedoch ist davon auszugehen, dass diese nicht in der Lage sind, ein ebenso lokalbezogenes Programm zu kreieren, wie drei fünf Moderatoren, vier Redakteure und ein zusätzlicher Mitarbeiter für die Playlist. Dabei ist zwar zu beachten, dass ein Teil dieser Mitarbeiter auch Inhalte für das Programm im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ erstellt, andererseits bestehen aber Synergieeffekte aufgrund der geografischen und kulturellen Nähe dieses Versorgungsgebietes zum gegenständlichen Gebiet. Im Ergebnis ist daher die lokale Verankerung der redaktionellen Mitarbeiter in stärkerem Ausmaß gegeben als bei der Teleport Waldviertel.

Eine vergleichende Beurteilung führt somit zum Ergebnis, dass das Vollprogramm der Antenne Österreich im Vergleich zu jenem der Teleport Waldviertel eine breiter angelegte Themenpalette abdeckt und auch einen verhältnismäßig stärkeren Bezug zum Verbreitungsgebiet herzustellen vermag.

Aus den dargelegten Erwägungen war daher der Antenne Österreich gegenüber der Teleport Waldviertel der Vorrang einzuräumen. Es war daher der Antenne Österreich die Zulassung zu erteilen.

4.5. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

4.6. Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.7. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.8. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in Beilage 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

4.9. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490,– Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.10. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Antenne Österreich ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Antenne Österreich bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Antenne Österreich dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die Abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 05. Februar 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.535/07-030

1	Name der Funkstelle	JENBACH 3																																																																																																																																	
2	Standort	Kanzelkehre																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	104,60																																																																																																																																	
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E47 21	47N24 44	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	896																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,1																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	V																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,5</td> <td>18,0</td> <td>18,5</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>18,5</td> <td>18,0</td> <td>17,5</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,5	17,0	17,5	18,0	18,5	19,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,5	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	22,0	21,5	21,0	20,5	20,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,5	19,0	18,5	18,0	17,5	17,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	16,5	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,5	17,0	17,5	18,0	18,5	19,0																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,5	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	22,0	22,0	21,5	21,0	20,5	20,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,5	19,0	18,5	18,0	17,5	17,0																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,5	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	50 hex																																																																																																																															
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang Wörgl 105,3 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		


Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.535/07-030

1	Name der Funkstelle	KUFSTEIN 2																																																																																																																																
2	Standort	Thierberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,10																																																																																																																																
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E10 00	47N35 42	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	14																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,6																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,7																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,7</td> <td>14,7</td> <td>16,0</td> <td>18,0</td> <td>18,7</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,2</td> <td>17,7</td> <td>18,0</td> <td>18,2</td> <td>17,5</td> <td>16,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,7</td> <td>17,2</td> <td>17,2</td> <td>16,7</td> <td>16,5</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>17,8</td> <td>17,5</td> <td>18,0</td> <td>18,7</td> <td>18,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>14,7</td> <td>11,7</td> <td>6,7</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	11,7	14,7	16,0	18,0	18,7	18,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,2	17,7	18,0	18,2	17,5	16,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,7	17,2	17,2	16,7	16,5	17,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,0	17,8	17,5	18,0	18,7	18,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	18,0	16,0	14,7	11,7	6,7	0,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	11,7	14,7	16,0	18,0	18,7	18,5																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	18,2	17,7	18,0	18,2	17,5	16,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	16,7	17,2	17,2	16,7	16,5	17,4																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	18,0	17,8	17,5	18,0	18,7	18,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	18,0	16,0	14,7	11,7	6,7	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	50 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.535/07-030

1	Name der Funkstelle	SCHWAZ 2																																																																																																																																
2	Standort	Heuberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	103,10																																																																																																																																
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E42 34		47N22 38 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	878																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,4																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>1,4</td> <td>1,4</td> <td>1,3</td> <td>1,2</td> <td>1,7</td> <td>2,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,8</td> <td>4,6</td> <td>6,9</td> <td>8,7</td> <td>10,4</td> <td>12,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,6</td> <td>14,8</td> <td>15,7</td> <td>16,4</td> <td>16,9</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,3</td> <td>17,3</td> <td>17,2</td> <td>16,9</td> <td>16,4</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,8</td> <td>13,6</td> <td>12,2</td> <td>10,4</td> <td>8,7</td> <td>6,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,6</td> <td>2,8</td> <td>2,2</td> <td>1,7</td> <td>1,2</td> <td>1,3</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	1,4	1,4	1,3	1,2	1,7	2,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	2,8	4,6	6,9	8,7	10,4	12,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,6	14,8	15,7	16,4	16,9	17,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,3	17,3	17,2	16,9	16,4	15,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,8	13,6	12,2	10,4	8,7	6,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	4,6	2,8	2,2	1,7	1,2	1,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	1,4	1,4	1,3	1,2	1,7	2,2																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	2,8	4,6	6,9	8,7	10,4	12,2																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,6	14,8	15,7	16,4	16,9	17,2																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	17,3	17,3	17,2	16,9	16,4	15,7																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	14,8	13,6	12,2	10,4	8,7	6,9																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	4,6	2,8	2,2	1,7	1,2	1,3																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	A hex 50 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang Wattens 91,7 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.535/07-030

1	Name der Funkstelle	WATTENS 4																																																																																																																																		
2	Standort	Volderberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	91,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E34 53		47N16 28	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1047																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,2</td> <td>15,0</td> <td>15,2</td> <td>15,0</td> <td>14,2</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,8</td> <td>8,1</td> <td>4,7</td> <td>-1,2</td> <td>-7,8</td> <td>-12,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,7</td> <td>-8,2</td> <td>-6,7</td> <td>-5,6</td> <td>-4,7</td> <td>-4,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-3,6</td> <td>-3,3</td> <td>-3,1</td> <td>-3,3</td> <td>-3,6</td> <td>-4,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-4,7</td> <td>-5,6</td> <td>-6,7</td> <td>-8,2</td> <td>-10,7</td> <td>-12,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-7,8</td> <td>-1,2</td> <td>4,7</td> <td>8,1</td> <td>10,8</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	14,2	15,0	15,2	15,0	14,2	12,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,8	8,1	4,7	-1,2	-7,8	-12,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-10,7	-8,2	-6,7	-5,6	-4,7	-4,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-3,6	-3,3	-3,1	-3,3	-3,6	-4,1	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-4,7	-5,6	-6,7	-8,2	-10,7	-12,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	-7,8	-1,2	4,7	8,1	10,8	12,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	14,2	15,0	15,2	15,0	14,2	12,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,8	8,1	4,7	-1,2	-7,8	-12,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-10,7	-8,2	-6,7	-5,6	-4,7	-4,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-3,6	-3,3	-3,1	-3,3	-3,6	-4,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-4,7	-5,6	-6,7	-8,2	-10,7	-12,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	-7,8	-1,2	4,7	8,1	10,8	12,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	A hex	50 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/>  nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 5 zum Bescheid KOA 1.535/07-030

1	Name der Funkstelle	WOERGL 4																																																																																																																																		
2	Standort	Werlberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Österreich GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E06 34		47N29 42	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	744																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	6																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>18,5</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>16,5</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> <td>5,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>5,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>10,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,5</td> <td>18,0</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,5</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>17,5</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,0	18,5	19,5	20,0	20,0	19,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,0	16,5	14,0	10,0	5,0	0,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,0	0,0	5,0	5,0	10,0	14,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	16,5	18,0	19,5	20,0	20,0	19,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	18,5	17,0	16,5	17,5	17,0	16,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	17,0	18,5	19,5	20,0	20,0	19,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	18,0	16,5	14,0	10,0	5,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,0	5,0	5,0	10,0	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	16,5	18,0	19,5	20,0	20,0	19,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	18,5	17,0	16,5	17,5	17,0	16,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	50 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			